Werk

Titel: Die neueste Wuchergesetzgebung und die bäuerliche Kreditnot

Autor: Eheberg, K. Th.

Ort: Leipzig

Jahr: 1895

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0019|LOG_0028

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die neueſte Wuchergeſetzgebung und die bäuerliche Kreditnot.

Von

K. Th. Eheberg.

Litteratur[1].

Eheberg, Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, in dieſem Jahrbuch 1880.

Derſelbe, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis ſeit 1880, ebenda 1884.

Faßbender, Die Rettung des Bauernſtandes aus den Händen des Wuchers, Münſter 1886.

Der Wucher auf dem Lande, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 35, und die Verhandlungen darüber Bd. 38. Leipzig 1887 und 1889.

Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande, in der Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft, 1888.

Fuld, Die Beſtrafung des Wuchers auf dem Lande, in den Annalen des Deutſchen Reichs, 1888.

Barre, Der ländliche Wucher, Berlin 1890.

Blodig, Der Wucher und ſeine Geſetzgebung, Wien 1892.

Scheimpflug, Referat, betreffend den Wucher im modernen Geldweſen und Geldverkehr; Leogeſellſchaft, Sektion für Socialwiſſenſchaften. Als Manuſkript gedruckt, 1892.

Geſetzentwurf des Deutſchen Reiches, betreffend den Wucher und die darauf bezüglichen Verhandlungen des Reichstages, 1893.

Eger, Formulierte Vorſchläge zur Geſetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande, Marburg 1893.

---

[1] Es wird hier nur die neueſte, in der folgenden Abhandlung berückſichtigte Litteratur angeführt.

Caro, Der Wucher, eine socialpolitische Studie, Leipzig 1893.
Derselbe, Die Judenfrage, ebenda 1892.
Quarck, Zum deutschen Wuchergesetzentwurf, im Socialpol. Centralblatt II, Nr. 20.
Cohn, H., Die Tragweite der deutschen Wuchergesetzvorlage, ebenda Nr. 30.
Schäffle, Bauernnot und Bauernkredit, in der Zukunft 1893, Nr. 42 u. 44.
Derselbe, Wesen und Bekämpfung des Wuchers, in den Deutschen Kern- und Streitfragen, Neue Folge, Berlin 1895.
Jäger, E., Der ländliche Personalkredit (Bd. IV des Werkes: Die Agrarfrage der Gegenwart) Berlin 1893.
Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I, Leipzig und Heidelberg 1893.
Rosenthal, Der Sachwucher u. s. f. Inaug.-Diss. Erlangen 1894.
Zu vgl. auch die Kommentare von Henle (München 1893), Barre (Berlin 1893), Höinghaus (Berlin 1893), Koffka (Berlin 1894), Friedmann (Berlin 1894).

Seit ich zum letztenmal in diesem Jahrbuch[1] über den Stand der Wucherfrage referiert habe, hat sich manches bemerkenswerte auf diesem Gebiete vollzogen. Teils sind neue Gesetze erlassen worden, wie in einigen schweizerischen Kantonen, teils ist die bisherige Gesetzgebung einer principiellen Umgestaltung unterworfen worden, wie im Deutschen Reiche. Eine umfangreiche Litteratur hat sich neuerdings dieser Frage zugewendet und wesentliches zur Beurteilung derselben geleistet. Der Verein für Socialpolitik und einige auf unmittelbar praktische Ziele gerichtete Vereinigungen haben ihre Thätigkeit der Aufhellung und Bekämpfung des Wucherwesens gewidmet und die Erkenntnis der Formen und Wirkungen desselben uns näher gebracht. Solche Vorgänge mögen eine erneute Behandlung dieser Materie rechtfertigen.

Zunächst ist wohl einer Verschiebung in der Auffassung der Wucherfrage, die auch für die folgenden Ausführungen maßgebend ist, zu gedenken. Während nämlich die Motive der früheren Gesetzgebung und die einer gesetzlichen Bekämpfung des Wucherwesens günstige Litteratur nicht nur an die Bewucherung des Bauernstandes, sondern auch an jene des Handwerker- und kleinen Beamtenstandes anknüpften, ist in den neueren Ausführungen dagegen von der letzteren so gut wie gar nicht oder nur vorübergehend die Rede. Die Aufmerksamkeit hat sich vielmehr aus Gründen, von denen im Verlauf dieser Abhandlung noch die Rede sein wird, nahezu ausschließlich dem Wucher auf dem Lande zugewendet. Es soll deshalb im folgenden auch nur diese, die ernsteste Art des Wuchers, ins Auge

[1] 1884, S. 823 ff.

gefaßt und im Zusammenhang mit der Kreditnot der Bauern, als dessen traurigstes Symptom sie gewürdigt werden muß, erörtert werden.

Wir behandeln im folgenden:

1. Die neuere Wuchergesetzgebung,
2. die derselben zur Begründung dienenden thatsächlichen Vorkommnisse in Deutschland,
3. die Zustände in österreichischen Ländern,
4. der Zusammenhang zwischen Wucher und Kreditnot auf dem Lande.

I.

Zunächst soll ein Überblick über die Gesetzgebung seit dem Jahre 1884 gegeben werden; und zwar in erster Linie über die verschiedenen Gesetze der Schweizer Kantone. Es sind dies die Gesetze von Thurgau vom 24. April 1887, von Aargau vom 26. September 1887, von Wallis vom 30. November 1887, von Neuenburg vom 12. Februar 1891.

Die Gesetze von Aargau und Neuenburg stehen in der Hauptsache auf der gleichen Grundlage; der Einfluß der österreichischen und früheren deutschen Wuchergesetzgebung ist unverkennbar; sie unterscheiden sich aber von dieser durch eine Erweiterung des Wucherbegriffes; außerdem noch in einigen minderwichtigen Punkten, so in der Feststellung des Strafmaßes, in der Begriffsbestimmung des qualifizierten Wuchers u. dergl.

Das Gesetz von Aargau (§ 1—4) sagt, daß sich des Wuchers schuldig mache, „wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, die Notlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche eines andern dazu mißbraucht, um sich oder Dritten ungebührliche Vorteile zu sichern, welche nach den Umständen des Falles zu seiner Leistung in offenbarem Mißverhältnis stehen", ferner, „wer mit Kenntnis des Sachverhalts durch Wucher entstandene Vorteile erwirbt, dieselben zur Geltung bringt oder weiter veräußert". Als besondere Erschwerungsgründe kommen in Betracht: gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verübung des Wuchers, Verübung des Wuchers durch Personen, denen vermöge ihrer Stellung besonderes Vertrauen geschenkt wird, Verschleierung des Wuchergeschäftes durch Scheinangebote, Scheinverträge u. dergl., Abschluß wucherischer Verträge in der Form des Wechsels,

endlich Herbeiführung der Notlage des Geschädigten durch den Wucherer selbst. Die Strafe lautet alternativ oder kumulativ auf Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldbuße bis zu 5000 Franken; außerdem kann der Richter Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf vier Jahre verhängen.

Nach dem Gesetz von Neuenburg (Art. 404—408 des Code pénal) wird derjenige, „der die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Anderen benutzt, um sich Zinsen versprechen zu lassen, weche den gewöhnlichen Zinsfuß überschreiten und außer allem Verhältnis mit der Leistung stehen, wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldbuße bis zu 5000 Franken bestraft“ [1]. Dieselben Strafen treffen denjenigen, „der unter den gleichen Umständen auf irgend eine andere Weise ungebührliche und unverhältnismäßige Vorteile sich versprechen läßt oder erwirbt“, ferner denjenigen, „der mit Kenntnis des Sachverhalts eine wucherliche Forderung gegen den Schuldner weiter zur Geltung bringt oder weiter veräußert“. Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr neben der Geldbuße wird bestraft, wer Wucher gegen einen Minderjährigen verübt oder sich wucherliche Vorteile auf Ehrenwort versprechen läßt. Gewerbsmäßiger Wucher wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, mit Geldbuße bis zu 15 000 Franken und mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren bestraft. Der Schuldner eines wegen Wuchers Verurteilten ist nur verpflichtet, das wirklich erhaltene Kapital und den gesetzlichen Zins zu bezahlen, und kann, wenn er bereits mehr geleistet hat, die Mehrleistung zurückverlangen.

Die Gesetze von Thurgau und Wallis unterscheiden sich von den eben angeführten dadurch, daß sie zur Beurteilung des Wucherdeliktes in gewissen Fällen den gesetzlichen Zinsfuß mit hereinziehen.

Das Gesetz von Thurgau (§ 1—4) sagt wörtlich:

„Des Wuchers macht sich schuldig, wer bei Hypothekardarlehen außer den per Jahr bis auf 5 Prozent im Maximum gestatteten Zinsen noch andere Leistungen sich bedingt, oder wer außerdem im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Krediten unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder Dritten derartige Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in einem offenbaren Miß-

[1] Die Gesetze von Neuenburg und Wallis sind hier ins Deutsche übertragen.

verhältnis stehen. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer Personen in der Erlangung wucherischer Vermögensvorteile wissentlich begünstigt, oder wer mit Kenntnis des Sachverhalts Ansprüche auf wucherische Vermögensvorteile von dem Wucherer oder aus dritter Hand erwirbt und dieselben weiter veräußert oder geltend macht".

Als Straferhöhungsgründe kommen in Betracht: Gewerbsmäßige Verübung des Wuchers, Verübung durch Pfandleiher, Feilträger oder Gelddarleiher oder Personen, welche das Vertrauen in besonderem Maße in Anspruch nehmen, Verdeckung des Geschäftes durch Scheinverträge oder Urkunden und Handlungen, die über die Natur des Geschäfts täuschen sollen, endlich Abschluß wucherischer Geschäfte in Wechselform. Ähnlich wie das Gesetz von Neuenburg bestimmt auch das von Thurgau, daß Mehrleistungen, die im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes ausbedungen werden, civilrechtlich nicht klagbar und für den Fall bereits erfolgter Zahlung nebst üblichem Zins zurückzuerstatten sind. Die Strafe besteht in allen Fällen in einer Buße im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der Übervorteilung und in schwereren Fällen außerdem in Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Sehr ausführlich ist das Gesetz von Wallis; es verdient aber wegen einzelner Bestimmungen besondere Beachtung und mag deshalb hier (in deutscher Übersetzung) im Wortlaute folgen.

Art. 314a des Code pénal. Des Wuchers macht sich schuldig:

1. Wer von seinem Schuldner eine Vergütung für eine größere Summe als die dargeliehene oder ihm wirklich geschuldete zur Geltung bringt oder erhebt;

2. Wer bei Darlehns- oder anderen Geschäften höhere Zinsen fordert als die durch den Code civil oder den Code fédéral des obligations en matière commerciale festgesetzten;

3. Wer bei einem Darlehen oder als Zahlung bei Übertragung einer Forderung oder bei jedem anderen Geschäft anstatt Geld ganz oder teilweise Lebensmittel, Waren oder andere Gegenstände giebt und diese zu einem Preise berechnet, der ihren höchsten Preis zur Zeit des Vertragsabschlusses übersteigt, oder wer mit Forderungen gegen Schuldner bezahlt, deren Zahlungsunfähigkeit er kennt;

4. Wer sich von einem Schuldner an Stelle des dargeliehenen Betrages die Lieferung von Waren oder anderen Gegenständen zu einem niedrigeren als dem niedrigsten Marktpreis versprechen läßt;

5. Wer ein den Wert der Forderung übersteigendes Pfand oder eine Hypothek erhalten hat und sich von seinem Schuldner für den Fall mangelnder Zahlung zum festgesetzten Termin das Eigentum an den betreffenden Gegenständen, unabhängig von jeder gerichtlichen Verfolgung, versprechen läßt;

6. Wer überhaupt die Verschwendungssucht, Unerfahrenheit, Verstandesschwäche, Unwissenheit oder Notlage eines Anderen benutzt, um sich oder Dritten

in irgend einer Form Vorteile verſprechen oder gewähren zu laſſen, die ungeſetzlich ſind und außer Verhältnis ſtehen mit der Leiſtung.

Art. 314b. Des gleichen Verbrechens macht ſich ſchuldig, wer mit Kenntnis der Verhältniſſe eine wucheriſche Forderung erwirkt, ſei es um ſich damit bezahlt zu machen, ſei es um ſie an Dritte weiter zu veräußern. Die Rechte des gutgläubigen Ceſſionars regeln ſich nach dem Civilrecht.

Art. 314c. Als Erſchwerungsgründe gelten:

1. Gewohnheitsmäßige Verübung des Wuchers;
2. Verübung des Wuchers durch Perſonen, die vermöge ihrer Stellung oder ihres Berufs ein beſonderes öffentliches Vertrauen genießen, wie Notare, Advokaten, procureurs, Agenten oder Geldverleiher;
3. Verſchleierung des wucheriſchen Geſchäfts durch Scheinverträge oder Urkunden;
4. Abſchließung wucheriſcher Verträge in Form des Wechſels;
5. Herbeiführung oder Beihülfe zur Herbeiführung der Notlage des Geſchädigten zum Zweck der Ausbeutung.

Art. 314d. Die Strafen betragen für den einfachen Wucher 50—500 Franken Geldſtrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Daneben kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren erkannt werden.

Beim qualifizierten Delikt (Art. 314c) beſteht die Strafe in einer Geldbuße bis zu 2000 Franken oder Gefängnis bis zu 2 Jahren. Daneben kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit Verbot der Ausübung des Gewerbe- und Handelsbetriebs auf die Dauer von 10 Jahren erkannt werden.

Jedenfalls bleiben die Beſtimmungen des Art. 131 des Code pénal, die ſich auf die öffentlichen Angeſtellten und Beamten in Ausübung ihres Berufes beziehen, ausdrücklich in Kraft.

Art. 314e. Im Falle der Verurteilung wegen Wuchers wird der Schuldner frei von ſeinen Verbindlichkeiten, ſoweit ſie den wirklich empfangenen Wert an Kapital und die geſetzlichen Zinſen überſchreiten.

Wenn die Mehrleiſtung bereits an den Verurteilten entrichtet iſt, ſo hat das Gericht amtlich die Rückerſtattung derſelben mit den geſetzlichen Anfällen unter Vorbehalt der Verzugszinſen, welche durch die geſchädigte Partei gefordert werden können, anzuordnen.

Dieſe Schweizer Geſetze tragen alle das Gemeinſame an ſich, daß ſie den Wucherbegriff nicht nur auf eigentliche Darlehnsgeſchäfte anwenden, ſondern daß ſie Übervorteilungen überhaupt, wie ſie bei jedem zweiſeitigen Vertrage möglich ſind, falls ſie unter denſelben Vorausſetzungen wie der Kreditwucher betrieben werden, mit Strafe bedrohen. Zwiſchen dieſen Übervorteilungen und dem eigentlichen Kreditwucher iſt hier kein Unterſchied gemacht. Analog dem bisherigen deutſchen Geſetze erklären es die meiſten Kantonalgeſetze als erſchwerenden Umſtand, wenn der Wucher gewerbsmäßig betrieben wird, oder der Wucherer ſich die übermäßigen Vorteile wechſelmäßig oder verſchleiert verſprechen läßt. Die Wuchergeſetze von Aargau und

Wallis strafen denjenigen strenger, der die Notlage eines Andern ausbeutet, nachdem er diese absichtlich herbeigeführt hat.

Wir wenden uns nunmehr zur neuesten Wuchergesetzgebung des Deutschen Reiches vom 19. Juni 1893.

Das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880, dessen Vorgeschichte und dessen Wirkungen in den ersten Jahren nach Erlaß desselben ich bereits früher in diesem Jahrbuch besprochen habe, beschränkte sich bekanntermaßen wie fast alle anderen bis dahin erlassenen Gesetze auf die Bestrafung des sogenannten Kreditwuchers (§ 302a), indem es das Delikt des Wuchers gegeben sah, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung" unverhältnismäßige Vermögensvorteile gewähren oder versprechen ließ. Durch die Novelle vom 19. Juni 1893 wurde der Wucherbegriff erweitert und auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte ausgedehnt. An Stelle der eben citierten Worte tritt der Passus: „mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dient". Durch diese neuere Fassung soll einer zu engen Auslegung rücksichtlich des Zusammenhanges zwischen Kreditgewährung und schuldnerischer Leistung vorgebeugt und jedes zweiseitige Rechtsgeschäft, welches dasselbe wirtschaftliche Ziel verfolgt, dem Darlehen oder der Stundung gleichgestellt werden. Das gilt z. B. von dem Cessionsgeschäft oder einem Verkaufsgeschäft, durch welches dem Geldbedürftigen Gegenstände weit unter ihrem Werte abgekauft oder weit über ihrem Werte verkauft werden.

Die zweite wesentliche, ja die wesentlichste Änderung der Novelle besteht in der Aufstellung des Begriffs des Sachwuchers. Der neue § 302e stellt denjenigen unter Strafe, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage u. s. w. sich oder einem Dritten unverhältnismäßige Vorteile versprechen oder gewähren läßt. Demnach können nun alle Rechtsgeschäfte ohne Ausnahme als Grundlage für die Bestrafung wegen Wuchers dienen unter der Voraussetzung, daß hier die Bewucherung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig geschieht.

Eine weitere Neuerung bringt der Art. 4 der Novelle. Danach hat jeder, „der aus dem Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, der ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein

Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist". Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung, wenn das Schuldverhältnis lediglich auf einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenem Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist, ferner gegenüber denjenigen Kreditgebern, von denen ein Mißbrauch der Geschäfte zu Wucherzwecken nicht zu befürchten steht, namentlich den öffentlichen Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstituten u. s. w., dann den eingetragenen Genossenschaften im Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern, endlich auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Neben diesen auf das Wucherdelikt selbst bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hat die Novelle auch gegen diejenigen Mißstände Abhülfe zu schaffen gesucht, welche sich bei öffentlichen Versteigerungen durch das Verabfolgen geistiger Getränke leicht einstellen können, indem derjenige mit Strafe bedroht wird, welcher den über diesen Gegenstand erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. (§ 367 Nr. 16 des Str. G. B.) Ferner ist der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit Grundstücken unter diejenigen im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Betriebe aufgenommen worden, welche zu untersagen sind, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

II.

In den Motiven, welche die deutsche Reichsregierung dem neuen Wuchergesetzentwurfe mit auf den Weg gegeben hatte, war bemerkt, daß die Wirkungen des Gesetzes von 1880 innerhalb der Grenzen, die es sich gesteckt hatte, nach den Berichten der Behörden sowie nach vielfachen an die Öffentlichkeit gelangten Äußerungen als günstige bezeichnet werden dürfen. Die auf Grund des Gesetzes zur Aburteilung gelangten Straffälle bewegten sich zwar in niedrigen Zahlenreihen; indessen sei dabei zu berücksichtigen, daß im allgemeinen schon das Vorhandensein des Gesetzes eine abschreckende Wirkung auf die Wucherer ausüben mußte. Wenn gleichwohl die Klagen über Fälle auch des eigentlichen Kreditwuchers noch nicht völlig verstummt seien,

so sei der Grund des Übels hauptsächlich in dem passiven Verhalten der Geschädigten zu suchen. Auf der anderen Seite mache sich aber immer mehr die Überzeugung geltend, daß es notwendig sei, nicht nur dem Kreditwucher, sondern auch den anderen Formen wucherlicher Ausbeutung entgegenzutreten. Von Vereinen in der Tagespresse und von einzelnen Schriftstellern sei vielfach bezeugt worden, daß der Wucher in zahlreichen Gegenden, zumal in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, nicht schwächer, sondern mächtiger geworden sei, nur daß er andere Rechtsformen gewählt habe. Zur Erhärtung dieser Thatsache berufen sich die Motive auf die Berichte des Vereins für Socialpolitik und auf die umfassenden amtlichen Ermittlungen, die von einzelnen Bundesregierungen angestellt worden sind. Das beste Mittel, um auch diese anderen Formen des Wuchers, also den Waren- oder Sachwucher, zu bekämpfen, erblickte die Regierung in der Fortentwickelung des Wuchergesetzes von 1880 in diesem Sinne. Und die Mehrheit des Reichstages billigte diese Ansicht, indem sie den Gesetzentwurf der Regierung mit einigen Abänderungen, die das Princip jedoch nicht berührten, annahm.

Es ist nötig einen Augenblick bei diesen Motiven zu verweilen.

Die Regierung macht, wie erwähnt, selbst darauf aufmerksam, daß die Aburteilungen wegen Wuchers in niedrigen Zahlenreihen sich bewegen. In den durch rechtskräftige Entscheidung beendeten Strafsachen wegen Wuchers betrug die Zahl:

im Jahre	der Angeklagten	der Verurteilten	der Freigesprochenen
1882	176	98	78
1883	155	93	61
1884	132	61	70
1885	99	37	62
1886	104	42	62
1887	81	36	45
1888	82	36	45
1889	96	41	55
1890	64	22	42

Es kamen also auf je 100 Handlungen, wegen deren Anklagen erhoben wurden,

1882	58,6	Verurteilungen	1886	40,4	Verurteilungen
1883	53,8	"	1887	44,4	"
1884	50,2	"	1888	43,9	"
1885	41,2	"	1889	42,7	"

1890 34,4 Verurteilungen.

In dem Jahre 1882, in das die höchste Zahl der Anklagen und Verurteilungen mit 176 bezw. 98 fällt, kam eine Verurteilung auf mehr als 400000 Einwohner, im Jahre 1890 mit der niedrigsten Zahl traf eine solche erst auf mehr als 2 Millionen.

Auffallend an diesen Zahlenreihen ist dreierlei, erstens die geringe Zahl der Wucherprozesse überhaupt, zweitens die Abnahme derselben, drittens die geringe Zahl der Verurteilungen. Wir werden derselben Erscheinung noch weiter unten bei Besprechung österreichischer Zustände begegnen.

Was die geringe Zahl der erhobenen Anklagen anlangt, so wird der Optimist geneigt sein zu behaupten, daß das Gesetz in sichtbarer Weise günstig gewirkt, daß es durch Abschreckung eine erhebliche Abnahme des Wuchers herbeigeführt habe. Der Pessimist wird sagen, daß das Gesetz gar keine Wirkung ausgeübt habe; aus den vielen Klagen über den Fortbestand der Bewucherung gehe klar hervor, daß der Wucherer sein Geschäft nicht aufgegeben, sondern nur Formen gewählt habe, die dem Gesetz sich entziehen. Die Wahrheit wird auch hier wohl in der Mitte liegen.

Daß das Gesetz von 1880 eine wenn auch vielleicht nicht sehr erhebliche Wirkung ausgeübt hat, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Der durch dasselbe mit Strafe bedrohte Kreditwucher hat stellenweise abgenommen. In vielen Berichten des Vereins für Socialpolitik wird zum Teil in entschiedenen Ausdrücken ein Zurückdrängen desselben behauptet. Man vergleiche die Berichte aus Baden, Württemberg, dem diesrheinischen Bayern und der Pfalz, Oldenburg, Sachsen, Thüringen, Wiesbaden, Posen, Schlesien, Pommern, Westpreußen. Gewiß wird das Gesetz den Erfolg gehabt haben, den Wucherer in vielen Fällen von der offenen Übertretung der Vorschriften desselben zurückzuhalten und dem beleidigten Rechtsgefühl des Volkes Genugthuung zu verschaffen. Nach dieser Seite hin mag das Gesetz, wie v. Lilienthal bemerkt, geleistet haben, was man vernünftigerweise von ihm erwarten konnte, indem es die Zahl der Wucherfälle eingeschränkt und den Wucherern den Betrieb ihres Geschäftes erheblich erschwert hat. Allein die geringe Anzahl der Wucherprozesse ist daraus allein nicht zu erklären. Es ist auf den ersten Blick klar, daß nach wie vor nur ein kleiner Teil der Wucherfälle zur Kenntnis der Behörden gelangt. Es ist bekannt und durch alle Berichte bestätigt, daß der Wucher im geheimen sich vollzieht und daß Wucherdelikte selten zur Kenntnis der Behörden gelangen, weil die Geschädigten häufig selbst nicht wünschen können, daß durch Klag-

erhebung gegen den Wucherer ihre Lage bekannt und ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung erschüttert und vernichtet werde. Es mag auch sein, daß das Gesetz selbst in den Kreisen der notleidenden Bevölkerung zu wenig bekannt und demnach die Handhabe, die dasselbe gegen Bewucherung bot, aus Unkenntnis nicht benützt worden ist. Ferner kann es nicht zweifelhaft sein, daß, je länger das Gesetz bestand, desto erfolgreicher die Wucherer sich bemühten, dasselbe zu umgehen. Die Vielseitigkeit der Geschäfte, die zur Bewucherung führen, dieselbe fortsetzen oder vollenden können, ist so groß wie die Findigkeit der Geschäftsmänner, welche dieselbe ausüben. Die Wucherer werden angesichts des Wuchergesetzes zwar solche Geschäfte meiden, auf welche das Gesetz klare Anwendung findet, aber umsomehr sich bemühen, die wahre Natur ihrer Geschäfte durch Scheingeschäfte aller Art zu verschleiern. Die Berichte des Vereins für Socialpolitik zeigen aber, daß auch der Geld- und Kreditwucher trotz des gesetzlichen Verbotes noch vielfach geübt wird. Zwar nicht so sehr in Ausbedingung hoher Zinsen, obwohl auch diese, namentlich in der Form der Zinsberechnung nach kürzeren Zeiträumen oder in Teilen der Geldsumme, erwähnt wird, wohl aber in der Form der Berechnung hoher Provisionen und Stundungsgebühren, durch Abzüge an der Darlehnssumme bei Gewährung derselben und durch sonstige Manipulationen. Diese letzteren bestehen namentlich darin, daß der Wucherer bei den periodischen Abrechnungen, die natürlich dann stattfinden, wenn er von der derzeitigen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis hat, denselben durch Drohungen und Einschüchterungen oder durch betrügerische Aufstellung der Abrechnungen zur Anerkenntnis immer höherer Schuldsummen bringt. Aus der Wirkung eines systematisch fortgesetzten Einschüchterungsverfahrens ist es zu erklären, wie Buchenberger bemerkt, wenn oftmals verschwindend kleine Schuldsummen nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu riesengroßen Forderungen anwachsen, deren Zinsenlast allein schon den Schuldner erdrückt. Namentlich die Bewilligung von Abzahlungsfristen wird leicht für den Schuldner dadurch zur schlimmen Kette, daß er verpflichtet wird, bei Nichteinhaltung einer Frist für die Abzahlung oder Verzinsung sofort den ganzen Restbetrag der Schuld zurückzuerstatten. Besonders gefährlich für die bäuerliche Bevölkerung erscheint nach wie vor der Gebrauch des Wechsels. Infolge von Ungewandtheit, Unkenntnis, Leichtfertigkeit im Gebrauche des Wechsels, namentlich infolge von Unkenntnis der Strenge des

Wechselrechts, erwachsen dem Bauern viele Notlagen, welche die Grundlage einer systematischen Bewucherung bilden.

Was zum zweiten die auffällige konstante Abnahme der Wucherprozesse anlangt — eine Thatsache, die auch in den später mitzuteilenden Zahlen der österreichischen Kriminalstatistik in die Augen springt —, so giebt es für diese schwerlich eine zutreffende Erklärung. Die da und dort versuchte Erklärung aus der Abnahme der Delikte dürfte nach dem eben Ausgeführten nicht völlig stichhaltig sein. Zum Teil rührt sie zweifellos davon her, daß der Wuchertreibende sich etwas von dem Geschäfte mit Gelddarlehen ab- und anderen weniger gefährlichen Kredit- und Handelsgeschäften, die dem gleichen Gewerbe dienen konnten, zuwendete, zum Teil davon, daß er je länger, je besser die Bestimmungen des Gesetzes umgehen lernte.

Auch die dritte, oben als auffällig bezeichnete Erscheinung in der Zahlenreihe der Wucherprozesse findet sich ebenso in der deutschen wie in der österreichischen Kriminalstatistik, das ist die geringe Zahl der Verurteilungen. Bei keinem anderen Delikt ergiebt sich ein auch nur annähernd so großer Prozentsatz der Freisprechungen. Bei keinem anderen Delikt, nicht einmal beim Meineide, sinkt die Zahl der Verurteilungen unter 60 %, während sie beim Wucher in den Jahren 1880—1890 nur 43,9, 42,7 und 34,4 % betrug. Über die Ursache dieses auffälligen Mißverhältnisses gehen die Meinungen weit auseinander. Der Reichstagsabgeordnete Träger findet die Ursache dieser Erscheinung in der Denunziationssucht. Er meinte, das ungeheuerliche Mißverhältnis zwischen Anklagen und Freisprechungen rühre davon her, daß auf diesem Gebiet unsicherer Rechtsbegriffe die Denunziationen zahllos seien, daß in diesen Denunziationen die Thatsachen natürlich nach dem Bedürfnis des Denunzianten dargestellt werden, daß die Voruntersuchung noch nicht die Mittel zur vollen Erforschung der Wahrheit bietet und folglich erst in der Hauptverhandlung ein Urteil über Grund und Ungrund der Denunziation gewonnen wird.

Eine andere Ursache des Mißverhältnisses mag in der Praxis der Gerichte liegen. Rechtsanwalt Dr. Fuld meint, daß die Gerichte sicherlich nicht der Vorwurf treffen könne, daß sie die Normen des Reichsgesetzes mit allzugroßer Strenge angewendet hätten. Die Judikatur habe es zwar an scharfer, durch die Umstände des Falles gebotener Reprobation nicht fehlen lassen, aber in leichteren Fällen mit Rücksicht darauf, daß der Wucher längere Zeit hindurch ganz unbestraft geblieben war, eine Milde bekundet, die in dem zur Anwen-

dung gebrachten Maße nicht ganz am Platz gewesen sei. Zur Erklärung dieser Erscheinung kann erwähnt werden, daß die Gerichte sich allem Anscheine nach doch nicht ohne Schwierigkeiten in die Anwendung des weitangelegten Wucherbegriffes fanden und im Zweifelfalle lieber auf die Strafmittel verzichteten. Auffallend ist übrigens auch die von v. Lilienthal hervorgehobene Thatsache, daß in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken, z. B. Berlin, das Verhältnis der Freisprechungen zu den Verurteilungen ein weit über die Durchschnittsziffer hinaus günstiges sei.

Aber sei dem, wie ihm wolle — sicher ist, daß das Gesetz vom Jahre 1880 die Klagen über wucherische Ausbeutung weiterer Kreise, in allererster Linie der bäuerlichen Bevölkerung, nicht zu stillen vermochte, daß seit jener Zeit andere, bis dahin weniger beachtete Arten der Bewucherung sich der Beachtung aufdrängten und schwere Bedenken erregten, und daß gegenüber einem von vielen Seiten erhobenen Anspruch auf weitere gesetzliche Maßnahmen die Reichsregierung eine Novelle zum Wuchergesetze einbrachte, die nach lebhaften Verhandlungen im Reichstage und zum Teil nicht unwesentlichen Änderungen in der oben mitgeteilten Form zum Gesetze erhoben wurde.

Zwei Bestimmungen dieses Gesetzes erregen vor allem die Aufmerksamkeit, nämlich die Ausdehnung des Wucherbegriffes auch auf den Sach- und Warenwucher, dann die Strafandrohung für jede Art von Geldwucher, mag sie durch Darlehen, Stundung oder ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft begangen werden.

Es wird notwendig sein, auf die Gründe hinzuweisen, welche die Reichsregierung zur Einbringung, den Reichstag zur Genehmigung dieser Gesetzesbestimmungen veranlaßt haben.

In den Motiven des Gesetzentwurfs wird bemerkt, daß der Wucherer, von dem planmäßigen Streben beseelt, allmählich die ganze Existenz des Schuldners in die Hand zu bekommen, sich der verschiedensten Rechtsgeschäfte bediene. Die Geschäftsverbindung beginne in der Regel mit dem Abschluß einwandfreier Geschäfte. Dabei werde der Kredit dem Schuldner häufig aufgedrängt, die Abwickelung der Angelegenheit verzögert. Dann setze mit der Verdunkelung des Abrechnungsverhältnisses, durch Benutzung momentaner Notlagen und unwirtschaftlicher Neigungen des Schuldners die Ausbeutung allmählich ein. Der wachsende Druck der Schuldverpflichtungen nötige den Schuldner, seine Erzeugnisse weit unter dem Werte dem Wucherer in Zahlung zu geben oder fernere Stundungen durch Veräußerungen, Anschaffungen, Leihverträge zu erkaufen, bei denen

er sich einer maßlosen Übervorteilung unterwerfen müsse. Und die völlige Abhängigkeit, in welche so der Schuldner allmählich gerate, endige gewöhnlich mit dem Verluste seiner ganzen Habe.

Die Motive der Reichsregierung sowie die Mehrzahl der der Vorlage günstigen Mitglieder des Reichstages und die gesamte neuere Litteratur stützen sich bei solchen Ausführungen auf die Berichte des Vereins für Socialpolitik. Die Motive erwähnen, wie ich oben schon einmal bemerkt habe, auch umfassende amtliche Ermittelungen einzelner Bundesregierungen. Leider ist von denselben nichts weiter mitgeteilt, als daß sie eine gewichtige Grundlage für die Gesetzesvorlage gebildet haben. Wir hätten eine kurze Darstellung der amtlichen Ergebnisse um so lieber gesehen, als die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik bekanntlich nicht unbestritten geblieben sind. Wir können allerdings den namentlich von Zuns erhobenen Angriffen kein zu großes Gewicht beilegen, müssen aber anerkennen, daß einige der Berichte zur Vorsicht mahnen und daß die damals beliebte Fragestellung nicht immer glücklich war. In der Hauptsache freilich tragen wir kein Bedenken, die Berichte des Vereins für Socialpolitik als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu bezeichnen.

Man wird nun nicht erwarten, daß ich hier noch einmal ausführlich auf diese und einige andere Berichte in der Wucherfrage zurückgreifen werde; denn dieselben haben nicht nur in der Fachlitteratur sondern auch in der Tagespresse eingehende Erörterungen gefunden. Nur die wichtigsten Ergebnisse will ich hier in Kürze noch einmal zusammenfassen und durch die neueren Mitteilungen aus österreichischen Ländern ergänzen.

Dem Folgenden muß ich aber die Bemerkung vorausschicken, daß ich die in der Folge zu nennenden verschiedenen Wucherarten einfach so nehme, wie sie in den Berichten benannt sind, ohne zunächst die Namen auf ihre dogmatische Richtigkeit zu prüfen. Ich spreche demnach zuerst vom Geld- und Darlehnswucher, dann vom Sachwucher. Als die Unterarten des letzteren erscheint der Vieh-, der Land-, der Warenwucher.

Der Geld- und Kreditwucher, von welchem oben bereits erwähnt wurde, daß er in den ländlichen Gemeinden sichtbar etwas abgenommen habe, zeigt die gewöhnliche Form. Die Ausbeutung des Schuldners geschieht weniger durch hohe Zinsen, als durch hohe Provisionen bei Beschaffung und durch bedeutende Forderungen bei Stundung von Darlehen, durch starke Abzüge an der Darlehnssumme und durch Verschreibung über höhere als die thatsächlich gewährte

Summe. Die Gewährung der Darlehen auf kurze Frist oder gegen Wechsel giebt dem Gläubiger die Möglichkeit, den Schuldner, der in der Regel den Termin der Rückzahlung oder, falls mehrere festgestellt wurden, wenigstens einen derselben nicht einhalten kann, in die Hand zu bekommen und zu beliebigen Zugeständnissen zu bewegen. Unterlassung regelmäßiger Abrechnungen auf Seite des Gläubigers, Unterlassung regelmäßiger Aufzeichnungen des Empfangenen und Geleisteten auf Seite des Schuldners kommt der Absicht des ersteren auf ein rasches Anwachsen der Schuldsumme zu statten.

Auch Verkleidung des Wuchergeschäftes oder Verbindung eines an sich vielleicht einwandfreien Darlehnsgeschäftes mit einem anderen Geschäft, das dann die Übervorteilung enthält, ist nicht selten. Zum Beispiel in der Form, daß der Schuldner das Darlehen nur erhält, wenn er dem Gläubiger ein Grundstück weit über dem Wert abnimmt oder an denselben weit unter dem Werte veräußert.

Der Viehwucher, d. h. die Bewucherung des Bauern beim Viehgeschäft, nimmt verschiedene Formen an. Namentlich aber treten zwei Arten auf: der Viehkauf und das Einstellgeschäft.

Die Übervorteilungen beim Viehkauf bestehen im Ankauf zu niedrigen und Verkauf zu teueren Preisen, sie nähern sich der Bewucherung oder führen zu einer solchen, wenn der Kaufpreis in der Absicht, ein vorteilhaftes Schuldverhältnis herbeizuführen, von dem Gläubiger kreditiert oder wenn durch Viehumtausch, wie er dem Bauern, wenn er die Unbrauchbarkeit des ihm verkauften Viehes erkannt, wünschenswert wird, in Verbindung mit Geldleihgeschäften und dem Mangel geordneter Abrechnung, durch das Hereinziehen alter Schulden, Vermischung von baren Darlehen mit Viehkaufsforderungen, Kapitalisierung der Zinsen und Provisionen u. s. f. der Schuldner allmählich seinem wirtschaftlichen Ruin zugeführt wird.

Das Einstellgeschäft oder die Viehleihe dient der Bewucherung wohl noch in höherem Maße als der Viehkauf. Der Vorteil des Händlers beruht darin, daß er entweder einen übertrieben hohen Mietzins erhält oder ein schlecht gefüttertes Stück Vieh dem Bauern in den Stall stellt, dasselbe, wenn es herausgefüttert ist, wieder an sich nimmt und durch ein anderes futterbedürftiges ersetzt. Der Anteil des Bauern besteht dann lediglich in der regelmäßig hinter den Versprechungen des Einstellers zurückbleibenden Nutzung. Am bedenklichsten erscheint aber der eigentliche Vieheinstellvertrag auf Teilung des Nutzens, den der Händler bei der Unübersichtlichkeit des Verhältnisses leicht zu seinen besonderen Gunsten einzurichten versteht. In

vielen Fällen dient das Viehleihegeschäft dazu, öfter nach dem eingestellten Vieh zu sehen, bei dieser Gelegenheit die Verhältnisse des Bauern genau kennen zu lernen, ihm Waren, Branntwein und dergleichen aufzudrängen, kurz ihn in wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen.

Der Land- oder Grundstückswucher vollzieht sich entweder in der verhältnismäßig unbedeutenden Form hoher Kaufpreise oder in der Ausbedingung übermäßiger Vorteile für die Stundung einer Kaufpreisforderung. Die eigentliche Bewucherung setzt erst ein, wenn der Käufer, der ja fast immer auf Kredit kauft, mit den Zinsen oder der Teilzahlung des Kapitals im Rückstande bleibt und nun die Forderung von dem Wucherer geltend gemacht und zu neuen Übervorteilungen benutzt oder eine gegen einen Dritten zustehende käuflich erworben wird. Diese letztere Form des Wuchers, der sogenannte Cessionswucher, wird mit Recht deshalb für so besonders bedenklich erachtet, weil er auch Personen in die Hände des Wucherers liefert, die sich bisher vor seiner gefährlichen Bekanntschaft zu hüten gewußt haben. Diese wucherliche Ausbeutung geht sehr häufig Hand in Hand mit der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung. Als häufige Unterarten derselben erscheinen die dem abhängigen Käufer leicht aufzudrängenden, diesen stets benachteiligenden Gutstausche, dann die von dem Verkäufer, falls die Übervorteilung durch Kauf seitens des Wucherers ausgeübt wird, zu übernehmende Garantie eines bestimmten Ertrages. Um den Grundstückswucher beim Verkauf leichter und flotter betreiben zu können, werden mannigfache Verlockungen geübt, scheinbar wohlgemeintes Zureden, leichte und willige Gewährung von Kredit, namentlich aber, falls der Verkauf parzellenweise durch Versteigerung erfolgt, Scheinangebote durch bestellte Kreaturen und Erregung der Leidenschaften durch Gewährung von Freizechen.

Der Warenwucher endlich nimmt ebenfalls verschiedene Formen an. Zunächst erfolgt häufig eine Ausbeutung des bereits in Abhängigkeit befindlichen Schuldners dadurch, daß demselben die unentgeltliche oder nicht nach Gebühr vergoltene Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aller Art auferlegt wird. Namentlich bedienen sich unreelle Händler beim Kauf der eigentlichen Handelsgewächse, insbesondere des Tabaks und des Hopfens, aller möglichen Kniffe, Vorspiegelungen, Unwahrheiten, um dieselben zu einem Spottpreise zu erwerben. Ist der Landwirt, wie das häufig vorkommt, schon in finanzieller Abhängigkeit von dem Käufer, so kann derselbe seine Absicht um so leichter erreichen. Diese Form der Ausbeutung

wird erleichtert durch die Thatsache, daß die Händler kraft eines Übereinkommens die Orte unter sich verteilen und sich gegenseitiger Konkurrenz enthalten. Eine andere Form der Ausbeutung liegt in dem Verkauf zu teurer bezw. minderwertiger Waren und in dem Aufdrängen von überflüssigen Waren meist auf Kredit.

In diesen wie in allen vorhergenannten Arten der Bewucherung und Aussaugung geht die Absicht des Wucherers immer dahin, das Schuldverhältnis allmählich möglichst zu verdunkeln und die Zurückzahlung der Schuld solange zu hintertreiben, bis an dem Schuldner nichts mehr zu verdienen ist. Die Festsetzung der Zahlungstermine auf Zeiten, die dem Schuldner möglichst ungelegen sind, das Nichteinfordern der Schuld, wenn der Bauer etwa bei Geld ist, die Benützung des Zwangsverfahrens und ähnliches führen zu Verhältnissen, die man nicht mit Unrecht als moderne Schuldknechtschaft und Zinshörigkeit bezeichnet hat.

III.

Wenden wir uns nun den österreichischen Verhältnissen zu, namentlich den galizischen, wie sie uns Caro in seinem oben erwähnten trefflichen Buche an der Hand eines reichen handschriftlichen Materials[1] schildert.

Ein neuerlicher Blick auf Galizien ist in unserer Frage besonders lehrreich, einmal weil, soweit ich sehen kann, hier zuerst die lautesten Klagen an die Öffentlichkeit kamen, und Abhülfe forderten, dann weil Galizien nicht mit Unrecht als „das klassische Wucherland" bezeichnet wurde, endlich weil, wie Caro mit Recht bemerkt, diese sociale Krankheit dort beobachtet werden muß, wo die meisten und akutesten Krankheitsfälle vorkommen. Vielleicht mögen die Schilderungen der dortigen Verhältnisse und der ungeheuer schädlichen Wirkungen manchen zu der Erkenntnis führen, daß es doch lohnte, bei uns noch einmal einen gesetzlichen Versuch zu machen, um solchen Erscheinungen Einhalt zu gebieten.

Ich habe in meiner ersten Abhandlung bereits an der Hand einer Platterschen Schrift gezeigt, welche verheerenden Wirkungen die Beseitigung aller Zins- und Wucherbeschränkungen in Österreich durch das Gesetz vom 3. August 1860 hatte. Darauf noch einmal einzugehen ist hier keine Veranlassung, obwohl die interessanten Aus-

[1] S. bes. Caro a. a. O. 148 ff.

führungen Caros dazu verlocken. Ich will vielmehr nur von jenen Verhältniſſen, von dieſen aber, da ſie eine erwünſchte Ergänzung der deutſchen Berichte enthalten, etwas ausführlicher ſprechen, die ſich auch nach dem Erlaß des Wuchergeſetzes von 1877 in Galizien und der Bukowina noch zeigen. Dabei mag bemerkt werden, daß das Geſetz nach ſeinem Wortlaut lediglich den Geldwucher unter den bekannten Vorausſetzungen mit Strafe bedrohte.

Den folgenden Ausführungen möchte ich auch hier eine Überſicht über die Zahl der Anklagen und Verurteilungen wegen Wuchers in Öſterreich, und in Galizien insbeſondere, vorausſchicken (aus den amtlichen Publikationen der k. k. ſtatiſt. Centralkommiſſion zuſammengeſtellt bei Caro S. 265 ff.).

(Siehe die Tabelle auf nächſter Seite.)

Zu dieſen Zahlen iſt noch folgendes zu bemerken: Es betrug die Zahl der wegen Wucher in ganz Öſterreich Verurteilten in den Jahren 1880—1887 (die Jahre 1880—1881 ſind oben nicht angeführt, da dieſe ſich nur auf Galizien und Bukowina beziehen können) 441, von welchen 164 = 37,1 % Chriſten, 277 = 62,9 % Juden waren. In Galizien entfällt ein weſentlich größerer Prozentſatz der Verurteilten auf die Juden, denn in dem Zeitraum von 1882—1886 waren von 192 beſtraften Wucherern 24 = 12,5 % Chriſten und 168 = 87,5 % Juden.

Fragen wir nun nach den materiellen Wirkungen des Geſetzes, ſo erſcheinen dieſe zunächſt als ſehr ungleiche. In einigen Bezirken blieb alles ſo ziemlich beim alten, weil, wie es ſcheint, die Gerichte ihre Schuldigkeit nicht thaten; in der überwiegenden Mehrzahl wird, wie bei uns, ein günſtiger Einfluß desſelben konſtatiert. In einer nicht unerheblichen Zahl der letzteren waren die Wucherer ganz konſterniert; das äußerte ſich in großen Nachläſſen an Forderungen und Zinſen, in der Kündigung ausgeliehener Kapitalien, in Auswanderung der betreffenden Geſchäftsleute. Dann kam die Zeit der Erholung, angeſichts der mangelnden Strenge der Gerichte wurden wenigſtens die früheren Forderungen in rückſichtsloſer Härte eingeklagt. Eine neue Finte der Wucherer beſtand darin, nun auch dem Kreditwürdigſten jedes Darlehen zu verſagen. Die Folge davon war, daß die Bauern ihr Getreide am Halme, ihr Vieh u. ſ. w. um jeden Preis losſchlugen, um nur das Frühjahr zu überdauern, ja wohl gar ſich an die Gerichte mit der Bitte um Protektion wandten, „damit doch die Wucherer nicht ihre Hand von ihnen wegziehen möchten".

	Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder							Galizien insbesondere						
	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Summe	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Summe
Zahl der Angeklagten	96	109	129	138	117	69	658	80	72	61	81	64	23	381
Zahl der Verurteilten	59	64	70	70	64	43	370	47	40	33	39	33	12	204
Davon wurden verurteilt														
zu Arrest														
über 3 Monate	5	5	4	4	3	3	24	3	3	1	3	3	—	13
1—3 Monate	16	4	19	14	16	3	72	15	4	5	7	11	2	44
über 8 Tage bis 1 Monat	17	32	31	30	31	16	157	11	17	15	16	15	5	79
8 Tage und weniger	17	9	7	10	9	19	71	15	3	3	4	1	3	29
zu einer Geldstrafe	4	14	9	12	5	2	46	3	13	9	9	3	2	39

Die Wucherer glaubten durch dies Versagen des Kredits die Regierung zur Aufhebung des Wuchergesetzes veranlassen zu können. Aber als sie sich in dieser Hoffnung getäuscht sahen, nahmen sie allmählich ihre frühere Thätigkeit wieder auf, indem sie sich mit dem Gesetz abzufinden suchten. Sie verlangten aber nun pünktliche Einhaltung der Raten, fast ausnahmslos pfandweise Übergabe von Boden oder Vieh des Schuldners und noch höhere Zinsen, – den Überschuß der Zinsen als Risikoprämie für den Fall gerichtlicher Verfolgung. Und der Bauer mußte die drückendsten Bedingungen zugestehen und war selbst an deren Geheimhaltung interessiert, da er im Falle der Entdeckung die einzige ihm zur Verfügung stehende Kreditquelle verloren hätte. Wer keinen Kredit finden konnte, mußte sein Vieh verkaufen und seinen Grundbesitz zerstückeln, und die Käufer waren zumeist wieder die wucherischen Geschäftsleute. In manchen Distrikten ist allerdings Besserung eingetreten.

Der gewöhnlichste Ausweg aus den Verlegenheiten, die das Gesetz dem Wucherer bereitete, bestand in der Umgehung desselben. Im großen und ganzen sind die hiebei geübten Manipulationen nach den Mitteilungen Caros die gleichen, wie sie uns in Deutschland bekannt geworden sind. Doch mögen sie hier als willkommene Ergänzung, da sie für die Beurteilung der Wucherfrage von hervorragendem Werte sind, in Kürze erwähnt werden. Die gewöhnliche Art der Umgehung bestand darin, daß der Schuldner sich für eine größere Summe schuldig erklärte, als er erhalten hatte. In einem Bezirke wurden gewöhnlich besondere mündliche Verabredungen bezüglich der Zinsen getroffen, deren Einhaltung der Gläubiger dadurch erzwang, daß er das Kapital einzuklagen drohte. In vielen Bezirken blühte das pactum antichreticum, die Fruchtnießung des verpfändeten Gutes, anstatt der Zinsen, teils bis zur Bezahlung der Schuld, teils auf mehrere Jahre darüber hinaus, — ein Vertrag, der an sich nicht notwendig mit Bewucherung verbunden ist, es aber hier wurde durch die übermäßigen Vermögensvorteile, die der Gläubiger sich sicherte. So kam es, daß in mehreren Bezirken die Bauern, um nur einigen Nutzen aus ihren Grundstücken zu ziehen, dieselben zu Spottpreisen an den Gläubiger verpachteten, ihm aber den größten Teil des Pachtzinses als Darlehnszins überließen. Besonders bedenklich erscheinen die ebenfalls in mehreren Bezirken vorgekommenen Rückkaufsverträge zu wirken. Sie gehen dahin, daß der Bauer sein Gut für die Darlehnssumme dem Wucherer verkauft, sich aber den Rückkauf, natürlich zu höherem Preise, in bestimmter Frist vorbehält.

Kann er den höheren Preis nicht bezahlen, oder läßt sich der Gläubiger dann nicht auffinden, was meistens vorkommt, so ist das Gut verfallen. Große Gutskomplexe kamen so zu Spottpreisen in die Hände der Wucherer. Gegen diese Verträge war das Gesetz völlig machtlos, da es sich nicht um Kredit-, sondern um Komptantgeschäfte handelte. Auch das Getreide auf dem Halm wurde von Wucherern gekauft und dem Bauern die Bedingung auferlegt, dasselbe zur Erntezeit in bedeutend größerer Menge zurückzuerstatten oder den Wert desselben nach einem ungleich höheren Preise zu bezahlen. Nicht selten übernahm der Schuldner die Verpflichtung, an Zinsesstatt das Vieh des Gläubigers auf seiner Weide zu halten und ihm daneben Feldarbeit zu leisten; oder er lieferte Milch, Geflügel, Getreide u. s. w. in Mengen, die in ihrem Werte die Schuldsumme übertrafen. Bei der Viehleihe mußte der Schuldner eine außerordentlich hohe Leiheentschädigung zahlen, ohne an dem Nachwuchs des Viehs und an dem beim Verkauf erzielten Mehrwert Anteil zu haben. Auch durch den Betrieb von Kramläden und namentlich von Winkelpfandleihanstalten wußten die Wucherer sich ungemessene Vorteile zu verschaffen.

Dazu kam noch, daß auch der hypothekarische Kredit dem Kleingrundbesitzer nur zu übermäßigen Zinsen zur Verfügung stand und von zahlreichen Banken (Caro erwähnt die Krakauer Bodenkreditanstalt, die Lemberger Vorschußkasse, die ruthenische Bank, den Lemberger städtischen Kreditverein) zu wucherischen Geschäften benützt wurde. Ganz besonders scheint dies bei der sogenannten Rustikalbank der Fall gewesen zu sein, die in der Zeit von 1868—1884 über 70000 Darlehen in der Gesamtsumme von fast 15 Millionen Gulden erteilt und schließlich nahezu 600000 Joch Feld im Gesamtwert von circa 27 Millionen Gulden mit Hypotheken belastet hat. Nach dem Statute der Bank hatte diese sich das Ziel gesetzt, den Kleinbauern die Mittel zur Hebung ihrer Wirtschaft zu verschaffen und zwar durch Gründung von landwirtschaftlichen Bezirksvorschußvereinen, die auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Solidarität beruhen sollten. Wenn alle die schönen Bestimmungen, die nach den Statuten zur Erreichung dieses Ziels führen sollten, durchgeführt oder nur ernstlich angestrebt worden wären, so wäre eine Besserung der bäuerlichen Kreditzustände mit Sicherheit zu erwarten gewesen. Aber sie waren nur Lockmittel; die Anstalt trieb fast nur langfristigen Immobiliarkredit, bezog in der Regel einen sehr hohen Zins (27 %, ja bis 40½ %), zahlte dem Schuldner durch besondere Manipulationen bei

der Kursberechnung thatsächlich ein Drittel weniger, als er hätte erhalten sollen u. s. w., so daß sie statt ein Hülfsmittel eine schlimme Geißel für die galizische Landbevölkerung wurde.

Aus diesen Ausführungen wird erhellen, daß die Wirksamkeit des 1877 erlassenen Wuchergesetzes keine sehr bedeutende gewesen ist. Die Wucherer lernten hier wie anderwärts sehr bald, das Wuchergesetz zu umgehen. Es scheint auch, daß diejenigen Recht haben, welche sagen, daß das Wuchergesetz zu spät gekommen sei, und daß die Regierung ihre Aufgabe nicht erkannte, indem sie die Wünsche der mit den Verhältnissen vertrauten Persönlichkeiten und Bezirksgerichte auf Errichtung von amtlichen Getreidespeichern und Bezirkspfandleihanstalten, auf strenge Kontrolle der bestehenden Winkelpfandleihanstalten u. s. w. ignorierte.

So ist es auf den ersten Blick klar, daß die oben mitgeteilte Zahl der Wucherprozesse und der wegen Wucher Verurteilten in einem auffallenden Mißverhältnis zu der Thatsache ungehemmt weiter blühender Bewucherung der Landbevölkerung steht.

Die Gründe für das Fortwähren dieser betrüblichen Zustände sind verschiedener Art. Sie sind nur teilweise von Caro offen ausgesprochen. Einmal bestehen sie in der schon früher erwähnten Thatsache, daß die galizische Bevölkerung beim Erlaß des Wuchergesetzes bereits seit langen Jahren so sehr der Ausbeutung unterlegen war, daß die an sich schon spärliche Hülfe des Gesetzes zu spät eintrat. Dann kam dazu, daß die Regierung den Wünschen der Behörden und Volksvertreter nur sehr zögernd und in ungenügender Weise willfahrte. Es haben allerdings Vorschußvereine, Gemeinde- und kumulative Waisenkassen, wohl auch die Bezirksdarlehns- und die Bezirkssparkassen, dann die galizische Landesbank und die galizische Sparkasse durch Eskomptierung von Wechseln wenigstens der namhafteren Bezirksinstitute zur Besserung der Lage beigetragen und bewirkt, daß in vielen Bezirken Westgaliziens der Wucher das Landvolk heute in weitaus geringerem Grade ausbeutet als vorher, aber die Hülfe ist ungenügend, und in Ostgalizien ist, wie Caro versichert, die Lage in manchen Bezirken heute geradezu eine verzweifelte. Auch die Thätigkeit der Gerichte scheint zu wünschen zu lassen; man sagt, daß teils die Mängel des Gesetzes, teils die Überbürdung der Richter daran Schuld sei. Auffallend ist, daß die Wucherprozesse hier wie in Deutschland in den letzten Jahren der oben mitgeteilten Zahlenreihe so stark abgenommen haben. Auffallend ist auch die milde Anwendung des Gesetzes. Nach dem österreichischen Wuchergesetz kann auf

Arrest und Geldstrafe (daneben auch auf „Abschaffung") erkannt werden; der Arrest beträgt mindestens einen Monat. Nun hat der Richter häufig von seinem Rechte der Strafumwandlung im Sinne des § 261 des österr. Strafgesetzbuches Gebrauch gemacht, indem in ganz Österreich in 46, in Galizien in 39 Fällen, auf Geldstrafe nicht als Zusatz-, sondern als Hauptstrafe erkannt wurde. Bei der Strafbemessung machten die Gerichte außerdem in 274 = 74,06 % aller Fälle, im Kronland Galizien in 204 = 72,06 % Fällen im Sinne der §§ 260 und 266 des Strafgesetzbuchs von dem außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch, indem sie auf Arreststrafe unter einem Monat erkannten. Endlich liegen die Gründe für die enorme und anhaltende Verbreitung des Wuchertreibens auch und nicht zum wenigsten in der geistigen und moralischen Beschaffenheit der Landbevölkerung. Galizien weist eine erschreckende Zahl von Analphabeten auf – 64,87 % der Männer, 71,60 % der Frauen. Es zeigt sich nach den Ausführungen Caros deutlich der enge Zusammenhang zwischen der Schulbildung und der materiellen Lage der Bevölkerung. In denjenigen Bezirken Ostgaliziens, wo wenig Schulen waren, der Schulzwang wegen der weiten Entfernung der Schulen nicht streng ausgeübt werden konnte und infolgedessen die Zahl der Analphabeten eine große war, zugleich diejenigen Bezirke, in denen leichtsinnige Eheschließungen, großer Kindersegen, ein hoher Prozentsatz unehelicher Geburten und große Sterblichkeit herrscht, da war und ist der Wucher am verbreitetsten, da denkt die demoralisierte Bevölkerung nicht an die übernommenen Verpflichtungen, da gerät sie durch Häufung derselben immer mehr in Elend und Knechtschaft; in Westgalizien dagegen, wo die Volksbildung Fortschritte gemacht hat, wo die Zahl der Eheschließungen, der Kindersegen, die Zahl der unehelichen Kinder und die Sterblichkeit eine mäßige war, da war das Landvolk fleißig und arbeitsam und förderte durch rationellen Betrieb der Landwirtschaft seinen Wohlstand, so daß es die übernommenen Verpflichtungen gewissenhafter einhielt und ernste Anstrengungen machte, seinem Ausbeuter zu entkommen.

Daß übrigens auch unter schlimmen Bedingungen, bei einer verwahrlosten Bevölkerung durch energische Thätigkeit der berufenen Organe vieles gebessert werden kann, das beweist ein lehrreicher Artikel Kleinwächters, auf den ich wegen der Wichtigkeit der Sache hier mit ein paar Worten eingehe[1]. In der Herzegowina und in

[1] Der Artikel von Professor F. Kleinwächter in Czernowitz ist enthalten in der „Zukunft" Bd. 5 Nr. 2. Er nimmt das Material aus der Schrift:

Bosnien nämlich ist die österreichische Regierung, durch hemmende Gesetze und Parlamente nicht gebunden, mit Hülfe des „gesunden Menschenverstandes", d. h. durch eine zweckbewußte und energische Verwaltung, dem Wucher mit Erfolg entgegengetreten.

Der Wucher fand in Bosnien und der Herzegowina einen überaus günstigen Nährboden in der Dürftigkeit der Landbevölkerung. Entsprechend der dort herrschenden Agrarverfassung äußerte er sich in besonderen Formen. Es herrscht nämlich dort vielfach ein in die vortürkische Zeit zurückreichendes Erbpachtsystem der Zinsbauern, so daß der Bauer nicht Eigentümer des Grundes, sondern nur Nutznießer ist. Deshalb ist hier die Thätigkeit des Wucherers auch nicht darauf gerichtet, den Bauern allmählich um sein Eigentum zu bringen, sondern ihn möglichst stark und lange in wirtschaftlicher Abhängigkeit halten und ausnützen zu können. Die Bewucherung knüpft an das Geldbedürfnis des Bauern an. Das bare Geld war in den hier in Rede stehenden Ländern außerordentlich selten, aber zu gewissen Zwecken (Einkauf von Tuch, Kolonialwaren u. s. w.) brauchte der Bauer doch auch Bargeld, das er sich durch Verkauf landwirtschaftlicher Nebenprodukte verschaffte. Solche Handelsgeschäfte wurden von unreellen Geschäftsleuten benutzt, um den Landmann wucherisch auszubeuten. Diese Gefahr wucherischer Ausbeutung wurde seit der österreichischen Occupation größer, weil der bis dahin in natura entrichtete Zehnt nun in eine Geldabgabe umgewandelt wurde, dann weil infolge der Zunahme des Verkehrs auch die Geldwirtschaft sich ausbreitete. Dies wachsende Geldbedürfnis deckt der Bauer in der Regel bei dem befreundeten Kaufmann. Hier kauft er das Jahr über auf Borg, hier nimmt er Saatkorn und Brotfrucht zu leihen; im Herbst nach der Ernte und dem Verkauf von Jungvieh wird abgerechnet, wobei es der Händler so einzurichten weiß, daß immer ein kleiner Schuldbetrag ungetilgt bleibt. Dieser letztere geht mit einem Zuschlag von Verzugszinsen von mindestens 30—40 % in das Konto des neuen Jahres über. Der Bauer, der meist nur zum kleinen Teil in Geld, zum größeren in Naturalien zahlt, wird aufs schwerste geschädigt. Er muß sich aus den nichtigsten Gründen Abzüge gefallen, zahlreiche Nebenleistungen, wie Zufuhr, Hülfeleistung beim Abladen u. s. w., sich aufbürden lassen, muß dem Händler

„Die Bezirks-Unterstützungsfonds in Bosnien und der Herzegowina von E. von Horowitz, herausgegeben von der bosnisch-herzeg. Landesregierung (Wien, Verlag von Wilhelm Frick 1892)". S. übrigens auch Jäger a. a. O. S. 447 ff.

Geschenke machen und dessen Lämmer unentgeltlich auf seiner Weide mithalten. Dazu kommt ein exorbitanter Zins für Darlehen, der bei Bardarlehen mindestens 100 %, bei Getreidedarlehen 50—100 % beträgt.

Als die Regierung die Notwendigkeit erkannte, dem Wuchertreiben entgegenzutreten, konnte sie den Weg der Gesetzgebung gegen den Wucher beschreiten oder demselben durch Verwaltungsakte entgegenzutreten versuchen. In der Befürchtung, daß bei dem großen Kreditbedürfnis des bosnischen Bauern durch eine strenge Wuchergesetzgebung mehr Schaden als Nutzen gestiftet werde, entschloß sich die Regierung, von einer solchen abzusehen, dafür aber Hülfskassen zu schaffen, die dem Bauern einen billigen Personalkredit zu gewähren bestimmt sind, — die sogenannten Bezirks-Unterstützungsfonds.

Diese Unterstützungsfonds, deren erster im Jahre 1886 im Bezirke Gacko gegründet wurde, erhalten ihre Geldmittel teils von der Landesregierung, teils von der Bevölkerung selbst. In der Regel werden die Fonds folgendermaßen gebildet. Die Regierung gewährt den sogenannten „einmaligen Landesbeitrag" im Betrag von circa 5000 Gulden; die Bevölkerung des betreffenden Bezirks verpflichtet sich im Wege einer freiwilligen Umlage durch Zuschläge zur Zehntsteuer für eine Reihe von Jahren, meist fünf, die Summe von je 1000 Gulden aufzubringen (mitunter wird der ganze Betrag auch in einem Jahre geleistet), endlich erklärt die Regierung, daß sie jährlich die gleiche Summe zuschießen werde, wie die Bevölkerung, so daß in der Regel der Unterstützungsfonds sich auf 15 000 Gulden stellt. Dazu fließen noch andere Gelder, das Vermögen der aus der türkischen Zeit stammenden Hülfskassen, freiwillige Beiträge und die Zinsen der Fonds selbst. Die Verwaltung dieser Unterstützungsfonds geschieht unentgeltlich durch die betreffenden Behörden, insbesondere hat das Steueramt die Aufgabe, die Ausstände der Fonds erforderlichen Falles im Wege der Exekution einzutreiben. Sie werden der Bevölkerung nicht aufgenötigt, vielmehr ihre Errichtung nur dann vorgenommen, wenn die betreffenden Bezirke bei dem Bezirksamt darum nachsuchen.

Diese Unterstützungsfonds sollen in erster Linie Darlehnskassen sein; sie sollen dem Bauern in den Fällen, in denen er sonst beim Händler sich Geld holte, Aushülfe zu billigen Bedingungen schaffen, ihn also frei machen von dem vernichtenden Geschäftsumgang mit dem Wucherer. Infolgedessen werden in ersten Linie Darlehen ge-

geben: 1. zur Bestreitung des Lebensunterhalts in Notfällen, 2. zur Bezahlung von Wucherschulden, 3. zur Anschaffung von Saatkorn und Viehfutter, 4. zur Anschaffung der unumgänglich notwendigen Arbeitstiere und Wirtschaftsgeräte, wenn diese gänzlich fehlen. Diese Darlehen werden zu dem Zinsfuß von 4 % gegeben. Neben diesen zur Befriedigung dringender Bedürfnisse gewährten Darlehen dürfen auch solche zur Befriedigung aller anderen landwirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere „zu der Anschaffung von besseren Gerätschaften, von besseren oder mehr Arbeitstieren, zur Meliorierung des Bodens durch Entwässerung, Urbarmachung oder dergleichen, zur Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, zum Zukauf von einzelnen Parzellen, zum Zweck der Arrondierung" u. s. w. gewährt werden. Doch bestimmen die Statuten ausdrücklich, daß die Darlehen der letzteren Art, für welche außerdem 6 % Zins zu entrichten sind, nur dann gewährt werden dürfen, wenn alle die oben genannten dringlichen Bedürfnisse befriedigt sind.

Auf andere Aufgaben der Unterstützungsfonds kann hier nicht weiter eingegangen werden. Nur die Geschäftsgebahrung soll noch kurz gestreift werden. Die Bewilligung der Darlehen, überhaupt die ganze Verwaltung der Fonds, liegt in den Händen des Bezirksvorstehers, dem ein von den Ortsvorstehern gewählter Ausschuß zur Seite steht. Das Verfahren bei der Darlehnsbewilligung ist so einfach und rasch, daß der Bauer in der Regel im Laufe eines Vormittags das gewünschte Darlehen erhält. Die Darlehen werden gegen Sicherstellung (in der Regel Bürgschaft) gewährt; die Gewährung erfolgt gewöhnlich im Frühjahr, die Rückzahlung im Herbst; die letztere kann ausnahmsweise bis zu $1^1/_2$ Jahren gestundet werden. Die Darlehen bewegen sich zwischen 2 und 25 Gulden und werden entweder in Geld oder in natura (Saatkorn, Viehfutter, Ackergeräthe, Zugvieh u. dergl.) gegeben; die Rückzahlung der in natura gegebenen Darlehen geschieht in der Regel in Geld durch Bezahlung des Anschaffungspreises samt Zinsen. Zum Zweck der Gewährung von Darlehen in natura kauft die Regierung von besseren Fabriken bessere Ackergerätschaften im großen, ja läßt sie in letzter Zeit sogar in eigenen Fabriken herstellen. In ähnlicher Weise läßt die Regierung auch besseres Vieh einkaufen, um es dann direkt oder oder unter dem Titel eines Naturaldarlehens an die Bauern zu verkaufen.

IV.

Wichtige Fragen verbinden sich mit dem Erlaß der neuen deutschen Wuchergesetzgebung. Entspricht dieselbe den Bedürfnissen? Wird sie eine günstige Wirkung ausüben und zur Heilung der beklagten Schäden beitragen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist freilich sehr schwierig, zum Teil auch vielleicht müßig, da man an einem eben gegebenen Gesetz keine Kritik üben soll. Es soll auch nicht der Zweck der folgenden Zeilen sein, eine nachträgliche Kritik des Gesetzes und der bei dem Zustandekommen desselben zur Geltung gekommenen Ansichten zu geben, sondern nur ganz im allgemeinen darauf hinzuweisen, was man von dem Gesetz billigerweise wird erwarten dürfen. Aber man kann auf diese Fragen nicht eingehen, ohne der Ursachen zu gedenken, aus denen die gesetzlich bekämpften Mißstände erwachsen sind. Sie liegen nach nahezu einstimmigem Urteil neben gewissen Eigenschaften der bäuerlichen Bevölkerung, ihrer Schwerfälligkeit, Hartköpfigkeit, Geschäftsungewandtheit, vornehmlich darin, daß der Bauer zum Teil noch in der Naturalwirtschaft steckt, während die modernen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse von ihm verlangen, daß er mit Geld- und Kreditgeschäften völlig vertraut sei.

Geld und Kredit ist heute auch für den Bauern unentbehrlich; die Benutzung derselben war nicht zu umgehen. Aber nachteilig wirkte es sicher, daß der Bauer zu unvermittelt in Verhältnisse geworfen wurde, für die er nicht reif sein konnte. Der bequeme Schlendrian früherer Zeit soll vorüber sein; man verlangt vom Bauern, daß er intensiver wirtschafte, besseres Vieh, bessere Geräte halte, bessere Feldsysteme einführe, und das alles zu einer Zeit, da er auch für andere Zwecke viel mehr Geld braucht wie früher. Ich will nicht von der Grund- und Haussteuer reden, weil diese wohl kaum dem Bauern mehr abfordert, als er früher unter diesem und jenem Namen für öffentliche Zwecke hat hingeben müssen, aber er trägt heute noch in der Form von Geldzinsen an den Nachwirkungen der Ablösung, er muß alle seine Umlagen in Geld entrichten, er muß die Miterben in Geld abfinden, er muß dem Altenteil neben den Naturalbezügen eine mehr oder weniger hoch bemessene Geldrente beifügen. Bis in die untersten primitivsten Verhältnisse hat das Geldbedürfnis Eingang gefunden. In dem oben citierten Bericht über Bosnien wie in einer nachher zu erwähnenden Mitteilung über die Lage des Bauern in Rußland spielt der Mangel an Bargeld dieselbe

verhängnisvolle Rolle wie in den entwickelteren Verhältnissen des westlichen Europas. Man wird nicht sagen können, daß die Geldeinnahmen des Bauern im Verhältnis zu den Geldausgaben gewachsen sind. In dem Maße, in welchem die intensivere Wirtschaft und alle die anderen eben vorgetragenen Umstände einen erhöhten Geldbedarf erfordern, ist seine Geldeinnahme aus dem Verkauf seiner Feldprodukte durch den Preisdruck der fremden Konkurrenz vermindert worden. Und wenn auch der kleine Bauer sicher nicht in erster Linie für die Konkurrenz auf dem Markte produziert, sondern für die Eigenverwendung seiner Erzeugnisse, so verkauft er doch dieses und jenes und sucht mit dieser Geldeinnahme sein Geldbedürfnis zu decken. In Anbetracht dieser Verhältnisse kann es nicht Wunder nehmen, daß sein Geldbedürfnis alles in allem genommen größer ist als seine Geldeinnahme. Da sehe ich natürlich ab von einzelnen Gegenden, in denen aus früheren Zeiten verfügbare Bestände in die Gegenwart herüber gerettet wurden, dann von jenen Wirtschaften, welche aus Waldwirtschaft und sonstigen Nebenbetrieben ihre Einkünfte mehren, ebenso von jenen, denen die Nähe einer größeren Stadt einen bequemen Absatz und einen regen Eingang von Barmitteln verschafft, sondern ich denke an jenen Bauern, der, wie das ja die Regel ist, in die neue Ära des freien Betriebs nur mit seinen Grundstücken und seiner Arbeitskraft eingetreten ist.

Es ist also ein Deficit an Bargeld vorhanden, und das drängte zur Benutzung des Kredits, der denn auch den Bauern infolge der freien Verschuldbarkeit ausgiebig zur Verfügung stand. Das wäre an sich nicht so bedenklich, wenn die Krediteinrichtungen den speciellen bäuerlichen Bedürfnissen entsprächen und wenn der Bauer nicht so viele Schulden machen müßte, welche mit dem Betriebe nichts zu thun haben.

Was zunächst die letzteren anbetrifft, die „Besitzüberschuldung", so wird man diese als eine Hauptquelle der bäuerlichen Notlage bezeichnen müssen. Diese stets wachsenden Schulden, die aus der Überzahlung der Güter hervorgehen, unterscheiden sich von jenen, die auf Meliorationen, Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betrieb, im Viehstande u. s. w., kurz auf die Ertragssteigerungen des Gutes verwendet werden, dadurch, daß sie sich nicht selbst bezahlt machen, sondern einfach mit ihrer ganzen Summe den Ertrag der Wirtschaft schmälern[1]. Eine Besitzüberzahlung, die sich immer findet, wo Güter

[1] Vgl. dazu jetzt auch v. Freyberg, Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. München 1894.

auf Kredit zu einem Preise erworben werden, welcher den natürlichen Ertragswert übersteigt, bewirkt eine unproduktive Verschuldung, welche einerseits leicht zur Ausbeutung führt, andererseits die Möglichkeit, für die Hebung des Betriebes oder in Zeiten der Not billigen Kredit zu erhalten, vermindert oder abschneidet.

Was dann die Krediteinrichtungen anlangt, welche dem bäuerlichen Stande zur Verfügung stehen, so erregen auch diese die schwersten Bedenken. Diese liegen im Realkredit sowohl wie im Personalkredit. Von dem Realkredit kann hier nur insoweit die Rede sein, als die gegenwärtigen Mängel desselben die wirtschaftliche Lage des Bauern überhaupt bedrohen, seine Widerstandskraft mindern, so daß er einer akuten Notlage um so rascher erliegt.

Für die Wucherfrage ist von besonderer Bedeutung der Personalkredit, dessen Inanspruchnahme heutzutage, wie ich oben bereits bemerkt habe, für den Bauern unerläßlich ist. Jäger und andere sehen einen Hauptmangel unseres modernen Kreditwesens in der Thatsache, daß seit dem raschen Aufschwung von Industrie und Handel, seit der enormen Zunahme der öffentlichen Schulden, seit der Vermehrung der Hypothekenbanken u. s. w. das Kapital sich allmählich aus der Nähe der Landwirtschaft hinweg und in die Städte gezogen hat, daß damit die persönlichen und menschlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner zerstört worden sind. Und daran ist viel wahres. Die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Kapitalanlage in den zahllosen Kreditpapieren aller Art, von denen außerdem viele die Neigung zum Spiele befriedigen, haben bewirkt, daß die Zahl derer, welche dem Bauern direkt und in anständiger Weise Kredit geben wollen, bedeutend abgenommen hat. Das gilt wohl schon vom Immobiliarkredit, obwohl auch heute noch die gewöhnliche Privathypothek einen sehr erheblichen Anteil an dem gesamten Hypothekenbestand besitzt, das gilt aber besonders vom Personalkredit.

Der Bauer, welcher von Privaten Personalkredit aufnehmen muß, ist an sich schon in schwieriger Lage. Denn immer muß der bäuerliche Personalkredit, so lange er von einzelnen Kapitalisten gewährt wird, teurer sein, als der Kredit sonst zu sein pflegt. Wer dem Bauern Personalkredit geben will, der muß die Verhältnisse desselben überschauen, der hat viele Laufereien, viel herumzufragen, muß auf dem Dorfe sozusagen zu Hause sein, die bäuerliche Wirtschaft überwachen u. s. w. und läuft doch noch manches Risiko. Der Kapitalist in der Stadt wie auf dem Lande scheut diese Unbequem-

lichkeiten, und so bleibt es gewissen Persönlichkeiten, die sich mit dem nötigen Maße von „Zielstrebigkeit" ausschließlich oder nebenher dem bäuerlichen Personalkredit widmen, überlassen, denselben, häufig konkurrenzlos, zu besorgen. Ein offenbar auf guter Kenntnis der Verhältnisse beruhender Bericht eines Russen über den Wucher in Rußland[1] berichtet das nämliche. Auch hier kommt das Unheil zunächst von den Personalschulden, welche durch die mit ausschließlicher Feldwirtschaft verbundene Bauernarmut, das Schwanken der Ernteerträge, die wirtschaftliche Unerfahrenheit, dann auch durch die enorm hohen Steuern hervorgerufen, durch stets neues Borgen rasch ins Erdrückende vermehrt werden. Schon bei hypothekarischer Sicherheit, die übrigens der Bauer wegen der Unverpfändbarkeit des Ackerlandes nicht zu stellen vermag, beträgt der Zins seitens der Banken 6—8, bei Privaten 10—12%. Der Kredit des gewöhnlichen Bauern, der höchstens einige Mobilien verpfänden kann, ist um so teuerer, je größeres Risiko der Darleiher hat und je mehr seine Sicherheit, zu seinem Gelde zu gelangen, nur auf der genauesten Personal- und Lokalkenntnis beruht. Er muß die Verhältnisse seines Schuldners auf das genaueste kennen, muß wissen, was er besitzt, was er sonst schuldet, was er kauft und verkauft, muß immer auf dem Sprunge stehen, um rechtzeitig das Gericht und den Gensdarm zu holen, wenn es mit der Wirtschaft des Bauern zu Ende geht. Dazu kommt noch, daß der Bauer auch dort leider eine fast unüberwindliche Scheu hat, seine Schuldverhältnisse bekannt werden zu lassen. Auch sind die von Hypothekenbanken und Privaten für die Gewährung des Kredites gestellten Anforderungen dem Bauern, dem aus alter Zeit her die Berührung mit den Behörden unangenehme Erinnerung verursacht und der nach seiner ganzen Beschäftigung und bei der Beschränktheit seines Verkehrs und seines Interessenkreises den Anforderungen des Geld- und Kreditverkehrs nicht gewachsen ist, viel zu unbequem, als daß er gern sich ihrer bediente. Auch schon die räumliche Trennung von Angebot und Nachfrage thut das ihrige. Während der Gewerbtreibende nur einige Straßen weit zu gehen und seinesgleichen aufzusuchen hat, um sein Kreditbedürfnis zu befriedigen, soll der Bauer halbe und ganze Tage opfern und mit Personen unterhandeln, die ihm als einer andern Gesellschafts- und Bildungsschicht angehörig von vornherein Mißtrauen einflößen. Was Wunder, daß er denen anheimfällt, die ihm das Kreditnehmen so viel wie möglich erleich-

[1] Inostromietz im Journal des Economistes 1894.

tern, deren Verschwiegenheit er voraussetzen darf und die ihm ihre Dienste um so willkommener erscheinen lassen, als sie ihm häufig eine übertriebene Schilderung der Umstände machen, welche öffentliche Anstalten bei der Kreditgewährung voraussetzen. Der Wucherer, der sein Geschäft in der Regel mit dem eines Vieh- oder Holzhändlers verbindet, ist durch seinen Verkehr im Hof und Stall der Bauern über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit derselben besser unterrichtet, als eine amtliche Auskunft zu unterrichten vermag. Soweit der russische Bericht.

Natürlich nimmt der Händler auch höhere Zinsen, die sogar durch die besondere Natur des bäuerlichen Personalkredits begründet sein können. Und in solchen Einzelfällen höherer Zinsforderung liegt noch nicht das bedenkliche; das einzelne Geschäft ist socialpolitisch nur bedenklich insofern, als es ein Glied an der Kette ist, welche dem Bauern um den Hals geworfen wird. Eger und andere haben ganz Recht, wenn sie sagen, daß es in der Bekämpfung des Wuchers vor allem darauf ankomme, der systematischen Auswucherung Einzelner, ganzer Dörfer und Provinzen entgegenzutreten. Es ist das Kennzeichen eines wucherlichen Geschäftsbetriebes, daß das Geschäft von dem Wucherer lediglich um des Geschäftes willen, nicht zur sachgemäßen Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses abgeschlossen wird. „Wirtschaftlich betrachtet liegt ein Wucher in jedem gröblichen Mißbrauch, welcher zur Ausbeutung der wirtschaftlichen Lage eines anderen betrieben wird." Es ist ferner richtig, daß es dabei keineswegs notwendig ist, daß in dem einzelnen Falle unverhältnismäßige Vorteile von dem Wucherer ausbedungen werden. Alle Berichte über die Ausübung des Wuchers lassen erkennen, daß der Wucher, soweit er nicht Geldwucher ist, sein charakteristisches Merkmal nicht in der Unverhältnismäßigkeit der Gegenleistung in einem konkreten Fall, sondern in der Entwickelung des ganzen Geschäftsverkehrs zeigt. Indem er die Anregung zu unwirtschaftlichen Käufen und Verkäufen giebt, indem er zu unvorteilhaften Tauschgeschäften, zu unzeitigen Zahlungsterminen und bedenklichen Vertragsbestimmungen überredet, erwächst ihm die sichere Aussicht, daß aus diesem Geschäfte sich andere entwickeln müssen, die er zum Ruine des Bauern lenken kann. Man hat nun freilich im Hinblick auf diese Verhältnisse, deren Vorhandensein von niemand geleugnet werden kann, gesagt, daß dem Bauern ganz recht geschehe und daß das moralische Niveau der Bewucherten dem der Wucherer in den meisten Fällen so ziemlich gleich sei. Ich weiß nicht, welche logischen Gründe

den Abgeordneten Horwitz, der dies seinerzeit im Reichstag äußerte, zu dieser Behauptung berechtigen und inwieweit zwischen einem aus der Natur des Bauernstandes sich ergebenden Mangel an Geschäftskunde und einer gewissenlosen Ausnützung desselben eine Parallele gezogen werden kann. Allein selbst zugegeben, daß Leichtsinn und andere moralische Defekte zu wucherlichen Leihverträgen führen, so kann man über diese Verhältnisse um so weniger mit einem manchesterlichen Bonmot hinweggehen, als es für die Volkswirtschaft durchaus nicht gleichgültig ist, wie der Grundbesitz verteilt und wie der Bauer wirtschaftlich gestellt ist. Es ist zu sinnfällig, um eines erneuten Beweises zu bedürfen, daß schließlich die ganze Volkswirtschaft die Rechnung zu zahlen hat, wenn die Zusammensetzung der Gesellschaft durch die Vernichtung bis dahin selbständiger Glieder derselben leidet. Das Ende vom Liede ist, wie Schäffle ausführt, ‚der Verkauf der Grundstücke samt Inventar zu den Notpreisen der Zwangsverkäufe, die Aufsaugung des Bauernbesitzes durch das bewegliche Kapital mit der Verwandlung des Eigentumsbebauers in Zeitpächter, oder die Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes in den Großgrundbesitz unter stückweiser Vernichtung des Bauernstandes, oder die Aufsaugung durch die Spekulationen der Güterschlächterei, welche die zu Gantpreisen erworbenen Güter parzellenweise zu Preisen ausschrotet, die den kapitalisierten Ertragswert wieder weit überschreiten und somit den Keim neuen Verderbens bei nächsten Notständen unaustilgbar in sich bergen.' Bei allen die Erhaltung des Bauernstandes betreffenden Fragen darf man nie übersehen, daß die Unentbehrlichkeit des Landes und dessen Unvermehrbarkeit es der Gesellschaft unmöglich machen, eine Mißwirtschaft mit demselben Gleichmut anzusehen wie beim beweglichen Vermögen, und daß Mängel in der socialen Struktur gar nie oder nur unter den schwersten Opfern wieder gut zu machen sind. Gehen die Verhältnisse so fort, wie sie bisher gegangen sind, so kann es nicht ausbleiben, daß eine allgemeine Eigentumsverschiebung und eine Änderung in der Verteilung von Grund und Boden eintritt. Ich habe das früher schon an einzelnen Beispielen aus österreichischen Landen gezeigt; die Berichte des Vereins für Socialpolitik haben den Anfang einer solchen Entwickelung auch in einzelnen deutschen Ländern erkennen lassen. Ich will nur noch aus dem neuesten Bericht über Rußland anführen, daß dort der den Bauernwucher zumeist betreibende Culack, ein reich gewordener Bauer, der in einer Person Kaufmann, Ackerbauer und Dorfbankier ist, dem Schuldner zwar den Eigentumstitel des Landes

läßt, es selbst aber als Pacht zum unentgeltlichen Nießbrauch übernimmt. Der verdrängte Bauer vegetiert als hungernder Tagelöhner weiter im Dorfe, bestellt häufig auch sein Feld, nicht aber für sich, sondern für den Culack, der ihm aus Gnade etwas Branntwein und Brot zukommen läßt.

Angesichts solcher Verhältnisse muß der Versuch, den Wucherformen, welche seit dem Jahre 1880 hervorgetreten sind, durch die Novelle von 1893 zu Leibe zu gehen, gebilligt werden. Wenn ich die Einwendungen überblicke, welche dem neuen Gesetz entgegengebracht worden sind, so bestehen sie, abgesehen von den alten, längst widerlegten Theorien der Abolitionisten, hauptsächlich darin, daß unter dem neuen Gesetz der wirtschaftliche Verkehr schwer leide, wenn jeder Geschäftsmann in die Lage kommen könne, sich fragen zu müssen, ob der § 302e nicht auch auf ihn Anwendung finde. Solche Argumente haben ihren Wert etwas verloren, da sie schon gegen das frühere Wuchergesetz erhoben worden sind, von dem heute gewiß niemand sagen kann, daß es den reellen Geschäftsverkehr auch nur im mindesten belästigt habe. Auffällig ist bei solchen Argumentationen immer, daß man die Befürchtung in den Vordergrund stellt, daß einzelnen Geschäftsleuten gewisse Geschäfte, die vermutlich an der Grenze zwischen moralisch noch Erlaubtem und Unerlaubtem stehen, verdorben werden könnten, während man den Vorteil nicht sieht oder nicht sehen will, der dem Ganzen dadurch erwächst, daß der ökonomisch Schwache geschützt und Unrecht gesühnt wird. Wenn von anderer Seite im Reichstage die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß durch die Bestrafung des Sachwuchers eine allgemeine Unsicherheit in den Verträgen überhaupt eintreten werde, und zugleich der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß die durch § 302e zu bestrafenden Fälle von Übervorteilung, Überteuerung, Täuschung im Handel und Wandel zumeist noch unter den Betrugsparagraphen subsumiert und viel sicherer durch denselben getroffen werden könnten, so ist schwer zu verstehen, warum nicht das Delikt, das man doch bestrafen will, noch durch besondere Strafbestimmungen getroffen werden soll; es müßte denn sein, daß das Princip, daß jedes neue Gesetz, soweit es Eingriffe in das wirtschaftliche Leben enthält, zu verwerfen sei, höher zu stellen sei als die Sache, die man erreichen will.

Die Gefahr, daß die Gerichte bei Gebrauch des § 302e die Abschätzung der Leistung und Gegenleistung zu engherzig vornehmen möchten, wird angesichts der Anwendung, welche das Gesetz vom Jahre 1880 gefunden hat, kaum zu befürchten sein. Immer noch

bisher hat unsere Jurisprudenz, in hohem Maße vorsichtig vorgehend, lieber auf die Anwendung des Gesetzes oder auf das schärfere Strafmittel verzichtet, als durch schneidiges Vorgehen vielleicht ein Unrecht zu begehen. Und so wird es unseren Richtern, wie auch der Staatsanwalt Eger meint, nicht in den Sinn kommen, die Strafe des Sachwuchers anzuwenden, weil etwa ein Geschäftsmann sich teuerere Preise bezahlen läßt als die Mehrzahl seiner Konkurrenten. Im Hinblick auf das Gesetz vom Jahre 1893 wird man sagen können, daß dasselbe eine sachgemäße Erweiterung des bestehendes Rechtes enthält, daß es namentlich die Strafverfolgung auch in den Fällen ermöglicht, in denen der Richter nicht einschreiten konnte, weil es sich nicht um Gelddarlehen oder Stundung einer Geldforderung handelte, während wirtschaftlich ohne Zweifel sowohl ein Kredit- als ein Wuchergeschäft vorhanden war. In der Hauptsache entsprechen die gesetzlichen Bestimmungen auch den Wünschen, welche aus beteiligten Kreisen und von Kennern landwirtschaftlicher Verhältnisse ausgesprochen worden sind. Es fällt dabei nicht sehr ins Gewicht, daß die Formulierung des Gesetzes vielleicht schärfer gefaßt und durch diese oder jene Einzelheiten nach den Vorschlägen Lilienthals, Henrichs, Egers und anderer hätte ergänzt werden können. Ob dasselbe wohl auch den Erwartungen entspricht, die man an sein Zustandekommen knüpfte?

Wenn man von demselben erwartet, daß den Wucherern etwas schärfer als bisher zu Leibe gerückt werden könne, daß manches begangene Unrecht bestraft, daß manches beabsichtigte unterdrückt werde, daß dem Bauern nun die Möglichkeit gegeben werde, seine Schuldverpflichtungen klarer zu überschauen als bisher, so werden diese Erwartungen kaum täuschen. Und damit ist sicherlich schon viel gewonnen. Wer aber an das Gesetz die Hoffnung knüpft, daß es das Wuchertreiben vollständig unterdrücken und die Lage des bäuerlichen Standes wesentlich verbessern werde, der wird sich meines Erachtens auf schwere Täuschungen gefaßt machen müssen. Wucher und Übervorteilung lassen sich strafen und mindern, aber sie lassen sich nicht aus der Welt schaffen, so lange von zwei Kontrahenten der eine wirtschaftlich stärker oder gewissenloser ist als der andere. Schon Günther sagt in seiner preisgekrönten Schrift über den Wucher: „So mannigfach und unzählbar die Verhältnisse sind, in welchen Menschen mit Menschen in Absicht des nutzbaren Eigentums stehen können, so mannigfach und unzählbar sind auch die möglichen Äußerungen des Wuchers.“ Dem eifrigen Nachdenken der Wucherer

wird es schon gelingen, Mittel und Wege zu finden, um auch durch die feineren Maschen des neuen Gesetzes zu schlüpfen.

Noch viel trügerischer ist die sanguinische Hoffnung derjenigen, welche von Wuchergesetzen allein eine Besserung der Lage des Bauernstandes erwarten. Ich habe oben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Bewucherung eine Erscheinung ist, die nicht für sich allein betrachtet werden darf, sondern nur als ein Glied einer langen Kette socialer Mißstände.

Auch muß man Eger Recht geben, wenn er sagt, daß alle Gesetze gegen den Wucher doch das nicht erreichen, worauf es in der ganzen Wuchergesetzgebung hauptsächlich ankommt, der systematischen Ausbeutung und Aussaugung besonders auf dem flachen Lande ein Ziel zu setzen. Das Wuchergesetz von 1880 richtete sich ausschließlich, das von 1893 richtet sich doch zum weitaus größten Teil gegen den vollendeten Wucher, indem es an unverhältnismäßige Vorteile anknüpft. Und doch liegt für den Wucherer der Vorteil nicht oder nicht immer in der Unverhältnismäßigkeit der Gegenleistung, sondern in der Entwickelung des ganzen Geschäftsverkehrs. Unzählige Fälle beweisen, daß der unreelle Händler den kleinen Grundbesitzer zu überflüssigen Anschaffungen von Vieh und Grundstücken, zu unwirtschaftlichen Verkaufs- und Tauschgeschäften überredet, von vornherein mit der Absicht, die Geschäfte so einzuleiten und zu wenden, daß daraus sich weitere Geschäfte entwickeln müssen, durch die der Landmann allmählich in ein Netz gerät, aus dem er nicht mehr entrinnen kann. Hier handelt es sich also nicht um *einzelne* Rechtsgeschäfte, bei denen der Gläubiger sich unverhältnismäßige Vorteile ausbedungen hätte, sondern um ein auf Schädigung und Vernichtung einer wirtschaftlichen Existenz gerichtetes System. Diese Form des Wuchers ist allerdings verschieden von derjenigen, die in dem Thatbestand der Bestimmungen des Wuchergesetzes in der alten und neuen Form aufgestellt wird. Der Kampf könnte in diesen Fällen nur dann erfolgreich sein, wenn er sich schon gegen das entstehende, nicht erst gegen das vollendete Verbrechen wendete. Insoweit die Wurzeln des Wuchers in der absichtlichen Verwirrung, Verdunkelung, Heimlichkeit und Unordnung liegen, in welcher die Schuldverhältnisse des geschäftsungewandten Landmannes von dem geschäftskundigen Händler gehalten werden, vermag der Artikel 4 des neuen Gesetzes sicher gute Dienste zu leisten, indem er auf jährliche Rechnungslegung und specifizierten Nachweis der einzelnen Schuldposten dringt. Aber vielleicht hätte sich doch noch mehr erreichen lassen

mit den Vorschlägen Egers, die in der Hauptsache darauf hinausliefen, die Geschäfte, in denen Wucher getrieben wird oder werden kann, durch strenge Ordnungsvorschriften in ihrem Inhalte klar zu legen, indem die Errichtung eines Protokolls bei Viehankäufen, die Führung von Büchern für alle Personen, welche Handel mit Vieh im Umherziehen treiben oder Rechtsgeschäfte über ländliche Grundstücke oder Geld- und Kreditgeschäfte gewerbsmäßig abschließen, obligatorisch gemacht und an die Versäumung dieser Vorschriften schwere Nachteile im Civilprozeß, namentlich in Bezug auf die Beweislast, und strafrechtliche Folgen geknüpft werden.

Allein alle Gesetze und alle gutgemeinten und überdachten Vorschläge helfen nichts, wenn nicht zu gleicher Zeit der Mangel an Barmitteln bei dem Bauern gehoben und sein Personalkredit durch geeignete Einrichtungen reformiert wird. Die Futternot und die damit zusammenhängenden Mißstände haben uns deutlich wieder gezeigt, worin der Hauptmangel unseres gegenwärtigen landwirtschaftlichen Betriebs zu suchen ist. Sie haben schlagend den eminenten Nachteil fehlenden Betriebskapitals dargethan. Wie wäre es möglich, daß *ein* Jahr des Mißwachses, dessen Wirkungen noch dazu von der Natur selbst später zum Teil wieder abgeschwächt wurden, eine solche Hülflosigkeit, solche Deroute, solche Klagen hätte erzeugen können, wenn nicht ein hochgradiger Mangel an Bargeld die vorübergehende Versorgung mit fremden Futtermitteln unmöglich gemacht hätte. Dabei soll zugegeben werden, daß die Klagen da und dort übertrieben, daß sie auch von solchen erhoben und verbreitet worden sind, welche keinen eigentlichen Notstand, sondern, wie das in jedem Geschäfte eintreten kann, nur für ein Jahr geringere Einkünfte zu verzeichnen hatten; aber daß in weiten Schichten der bäuerlichen Bevölkerung thatsächlich ein Notstand vorhanden war, der heute keineswegs überwunden ist, kann keinem Zweifel unterzogen werden. Bei einem nicht einmal großen Reservekapital hätten sich die Bauern selbst helfen können. Selbst die heißblütigsten Freunde der Bauern forderten jüngst in Bayern eine Staatshülfe mit nur 3—4 Millionen Mark; das macht für die bäuerliche Wirtschaft ungefähr 4—6 Mark, oder, wenn wir die günstiger situierten Kreise Oberbayern, Niederbayern und Pfalz ausnehmen, circa 15—20 Mark für die Bauernwirtschaft.

Es kann nur eines aus den heutigen Mißständen helfen, wie das auch Schäffle neulich wieder ebenso energisch wie zutreffend nachgewiesen hat: eine den Verhältnissen des Bauernvolkes angemessene

Organisation des Kredits. Das ist jedenfalls das aussichtsreichste Heilmittel gegen Futternot wie gegen Bewucherung; durch dieses schafft man noch am ehesten „den chronischen Zustand wirtschaftlicher Widerstandsunfähigkeit" aus der Welt. Die Staatshülfe, an die man immer zuerst denkt und sich wendet, jedenfalls aus dem Grunde, weil sie sozusagen immer bereit liegt und ohne Zeitverlust bewilligt werden kann, hat bisher in der Hauptsache doch keine wirkliche Besserung gebracht. Die landwirtschaftlichen Vereinen, die die Interessen der Bauern wahren sollen, sind vielfach zu akademisch, zu schwerfällig, zu ängstlich; es fehlt ihnen an den nötigen Mitteln; sie können nur beraten, wünschen, anregen; sie können nicht thatkräftig beispringen, sobald es not ist, sondern in der Regel nur wirken, wenn es schon zu spät ist[1]. Und die letzten Erfahrungen haben wieder deutlich bewiesen, daß die Notstandsorganisation nicht erst in der Not geschaffen werden darf, sondern schon vorher da sein muß, daß sie nur darin liegen kann, daß der Bauer, wenn ihn Not trifft, nicht schon bis über die Ohren verschuldet ist, daß er immer noch einigen Kredit ohne Auswucherung findet[2]. Solange nicht solche Kreditorganisationen gefunden und verbreitet sind, solange nicht eine Diffusion eines billigen und reellen Kredits über das ganze Land stattgefunden hat, steht zu befürchten, daß der Bauer

[1] Das scheint man erfreulicherweise auch gegenwärtig in Bayern einzusehen; denn eben, da diese Abhandlung in den Druck gehen soll, erscheint ein offizielles Projekt über eine Reform des landwirtschaftlichen Vereins. Die Grundzüge des Reformprojekts sind im wesentlichen die folgenden: Zunächst soll eine wesentliche Erweiterung der sämtlichen Aufgaben des Landwirtschaftlichen Vereines stattfinden. Zweck desselben ist bisher die Wahrnehmung, Förderung und Vertretung aller Interessen der bayerischen Landwirtschaft; die Vertretungskörper des Landwirtschaftlichen Vereins bilden in landwirtschaftlichen Angelegenheiten den ständigen Beirat der Organe der Staatsregierung. Von den neuen Aufgaben des Vereins ist hervorzuheben: Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des ländlichen Grundbesitzers; Kontrolle der Handelsgebräuche und Preisnotierungen beim Landesproduktenhandel auf Getreide- und Viehmärkten, in Lagerhäusern u. s. w.; Vermittlung des gemeinsamen Ankaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel; Bildung genossenschaftlicher Einrichtungen für Real- und Personalkredit; Wahrnehmung der Interessen der Landwirtschaft bei dem Versicherungswesen, Vertretung der Vereinsmitglieder in Angelegenheiten der Lebens-, Brand-, Hagel- und Viehversicherung; Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen in Bezug auf Verkehrswesen, Seuchenpolizei, Veterinärwesen; Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Statistik und Arbeitsnachweisung und Vermittlung.

[2] S. Schäffle, Bauernnot und Bauernkredit, in der Zukunft 1894.

nach dieſer oder jener Seite leiden muß, entweder unter dem Wucherer, der die Schlingen des Geſetzes zu umgehen weiß, oder, falls das Geſetz ſeinen Zweck erreicht, unter dem Mangel an Kredit. Schon Sonnenfels ſchlug zur Bekämpfung des Wuchers die Gründung einer Volksbank mit einem Kapital von 40 Millionen Gulden vor. Unter denjenigen bekannten Veranſtaltungen, welche dem bäuerlichen Kredit dienen könnten, eignen ſich meines Erachtens die Raiffeiſenſchen Darlehenskaſſen zur Zeit noch weitaus am beſten. Gemäß den bäuerlichen Verhältniſſen können die Mängel des heutigen Kreditweſens nur durch eine ſtandesgenoſſenſchaftliche Organiſation beſeitigt werden. Und keine von den uns bekannten Veranſtaltungen wahrt den genoſſenſchaftlichen Geiſt ſo wie die Darlehenskaſſenvereine, die außerdem noch die Tendenz möglichſter Diffuſion des Kredits in ſich tragen. Ihre Bedeutung kann nur derjenige verkennen oder mißachten, dem es nicht vergönnt war, die Wohlthat ihres Wirkens aus der Nähe zu betrachten. Dadurch, daß ſie das Princip der Gewinnerzielung ausſchließen, bewähren ſie ſich als echt genoſſenſchaftliche Einrichtungen; dadurch, daß ſie ihre Thätigkeit in der Hauptſache auf eine einzige ländliche Gemeinde beſchränken, gewinnt die Verwaltung derſelben einen genauen Einblick in die jeweilige Vermögenslage ihrer Mitglieder und vermag die Geſchäftsführung dem Kreditbedürfnis derſelben jederzeit anzuſchmiegen. Bei der oft gerügten Geſchäftsungewandtheit der bäuerlichen Kreditnehmer iſt die Verwaltung in der Lage, beratend und überwachend thätig zu ſein. Sie üben auch einen volkspädagogiſchen Einfluß, indem ſie mehr als irgend eine andere Kreditanſtalt die kleinen Landleute zu geſchäftlichen Arbeiten, zu kommerzieller Thätigkeit erziehen, den Sinn für Rechnungsweſen und Ordnung im Geld- und Kreditweſen fördern. v. Miaskowski hat ſeiner Zeit in dem Referat über die Wucherfrage auf der Verſammlung des Vereins für Socialpolitik (1888) an ihnen ausgeſetzt, daß ſie nicht nur mit dem Mangel an genoſſenſchaftlichem Sinn, mit dem Mangel an Männern, die die Verwaltung zu übernehmen geeignet und fähig wären, mit dem offenen und geheimen Widerſtand der Geldverleiher oder Geldinſtitute zu kämpfen hätten, ſondern auch mit der Armut der Bevölkerung vieler Gegenden und mit der Schwierigkeit, die für die Schuldner von der Kaſſenverwaltung verlangten Bürgen zu finden. Zum Beweiſe der Richtigkeit ſeiner Behauptung berief er ſich auf die relativ geringe Verbreitung, welche die Vereine bis zum Jahre 1885 gefunden hätten. Allein daß dieſe Schwierigkeiten nicht un-

überwindlich sind, geht aus der enormen Verbreitung hervor, welche die Darlehenskassenvereine in der jüngsten Zeit und auf verhältnismäßig undankbarem Boden gefunden haben. Freilich setzen wir dabei voraus, daß den Darlehnskassenvereinen keine Schwierigkeiten gemacht werden. Sollte das Beispiel des erzbischöflichen Ordinariats von München-Freising, welches nach einer Zeitungsnotiz in allerjüngster Zeit aus höchst merkwürdigen Gründen und in kurzsichtiger Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse seinem Klerus die Teilnahme an der Verwaltung der Darlehnskassen untersagt hat, weitere Nachahmung finden, so stünde es schlimm um die Entwickelung derselben; denn wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß die Bauern heute von sich aus noch nicht in der Lage sind, die Kassen einzurichten und die Verwaltung zu führen.

Nicht ohne Bedeutung für die Hebung der bäuerlichen Widerstandsfähigkeit sind ferner diejenigen Genossenschaften, welche ihre Aufgabe in gemeinsamer Betriebsführung, in Molkereigenossenschaften, genossenschaftlicher Buttererzeugung, Käsebereitung, in gemeinsamer Anschaffung von Maschinen und Geräten, Saatgut, Vieh und Dünger, in gemeinsamem Vertrieb ihrer Produkte erblicken, und für welche die Darlehenskassenvereine sowohl die nötige Vorbildung als die finanzielle Grundlage gewähren können. Haben die ersteren den Zweck, die Kreditbedürfnisse des Bauern zu befriedigen, ohne die Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung, so wären die zweiten geeignet, ihn von der Ausbeutung durch das städtische Handelskapital zu befreien und seinem Einkommen die beträchtlichen Summen zuzufügen, welche der Zwischenhändler bisher oft mühelos bezog.

Schäffle hält eine Verbesserung des Personalkredits eigentlich nicht für möglich, ohne zugleich auch den Realkredit nach seinen bekannten Vorschlägen auf körperschaftlicher Grundlage umzugestalten, und hat erst neuerdings wieder in den Kern- und Zeitfragen einer solchen Reform warm das Wort geredet. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, auch dieser Frage näher zu treten; sicher ist, daß zu einer gründlichen Heilung des Übels auch eine Reform des Realkredits erforderlich ist. Aber viel wäre schon erreicht, wenn der ländliche Personalkredit sich gesünder entwickelte als bisher; denn das müßte auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des kleinen und mittleren Bauernstandes reinigend, erfrischend, belebend und kräftigend einwirken.